

# Arbeitsentgelt

## Beitrags- und nachweispflichtiges Entgelt in der gesetzlichen Unfallversicherung alphabetische Übersicht

Stand: 01.07.2021

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Arbeitsentgelte der Versicherten Teil der Berechnungsgrundlagen für den Beitrag (§ 153 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VII -). Die Beitragspflicht der Arbeitsentgelte richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der §§ 14 und 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IV - und der Sozialversicherungsentgeltordnung - SvEV -.

Arbeitsentgelte sind demnach alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden (§ 14 Abs. 1 SGB IV).

Nachfolgend sind die wichtigsten Entgeltarten mit Erläuterungen und Rechtsgrundlagen aufgelistet und die Beitragspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung ist mit "ja" oder "nein" angegeben.

Ergeben sich bei der Beurteilung der Entgelteigenschaft oder der Grundlage für die Beitragsberechnung Abweichungen zu den anderen Zweigen der Sozialversicherung, so ist dies vermerkt.

Entgeltarten		UV-Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV-Abweichung
<b>Abfindungen</b>	als Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes	nein	z.B. aufgrund §§ 9, 10 Kündigungsschutzgesetz		
	zur Abgeltung von Ansprüchen, die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beschäftigung bereits erworben wurden	ja	die Bezeichnung der Zahlung als 'Abfindung' ist unerheblich	§ 14 SGB IV	
	von gesetzlich oder vertraglich unverfallbaren und verfallbaren Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung, die vor Eintritt des Versorgungsfalles gezahlt werden	nein	Charakter der Kapitalleistung als Versorgungsbezug geht nicht nachträglich dadurch verloren, dass sie wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vor Eintritt des Versicherungsfalles ausgezahlt wird (BSG-Urteil v. 25.08.2004 - B 12 KR 30/03 R, 25.04.2012 - B 12 KR 26/10 R; LSG Baden-Württemberg Urteil v. 24.03.2015 - L 11 R 1130/14)		
	wegen Änderungskündigung, Verringerung der Bezahlung oder Arbeitszeit - bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses	ja		§ 14 SGB IV	
	bei endgültigem und unwiderruflichem Verzicht auf die geschuldete Arbeitsleistung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses	nein	im Sinne der Unfallversicherung besteht kein beitragspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mehr		ja
	bei Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz	nein	§ 15 Abs. 1 und 2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)		
	für die Aufgabe eines gewinnabhängigen Tantiemenanspruchs	ja	keine Entschädigung nach § 24 Nr. 1b EStG (BFH-Urteil vom 10.10.2001, BStBl.2002 II S.347).	§ 14 SGB IV	
	wegen vorzeitiger Räumung einer Werks- oder Dienstwohnung	ja	ausgenommen sind Abfindungen für Einbauten und Instandsetzungen	§ 14 SGB IV; § 23a SGB IV	

<b>Abgeltungen</b>	von Urlaubsansprüchen	<b>ja</b>	auch Abgeltungen für Urlaubsansprüche im Baugewerbe, gezahlt von der Urlaubskasse im Baugewerbe	§ 14 SGB IV; § 23a SGB IV	
	von Urlaubsansprüchen beim Tod des Beschäftigten	<b>ja</b>	Keine Ausnahme mehr bei Tod des Arbeitnehmers. Diesbezügliche Urlaubsabgeltungen, die nach dem 22.01.2019 entstanden sind, gelten als einmalige Zahlung. Es gilt das Entstehungsprinzip im Gegensatz zu den restlichen Sozialversicherungen. Für Urlaubsabgeltungen vor dem 22.01.2019 bleibt die Ausnahme bei Tod des Arbeitnehmers.	§ 14 SGB IV	<b>ja</b>
	witterungsbedingter Entgeltausfälle (vgl. auch 'Wintergeld')	<b>ja</b>	pauschale Abgeltung im Baugewerbe (§ 8.6 BRTV Bau)	§ 14 SGB IV	
<b>Abnutzungsentschädigungen</b>	siehe 'Arbeitskleidung'				
<b>Abschiedsgeschenke</b>	siehe 'Geschenke'				
<b>Abschlagszahlungen</b>	Abschlagszahlungen auf das Arbeitsentgelt	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Abschlussprämien</b>	siehe 'Einmalige Zuwendungen', 'Gratifikationen', 'Tantiemen'				
<b>Abschussgelder</b>	an Privatforstbedienstete	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Abstandsgelder</b>	vgl. auch 'Abfindungen'	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Abtretung</b>	Abtretung von Arbeitsentgelt an einen Dritten (ganz oder teilweise)	<b>ja</b>	das abgetretene Arbeitsentgelt bleibt beim Arbeitnehmer beitragspflichtig zur UV	§ 14 SGB IV	
<b>Aktioptionen</b>	geldwerter Vermögensvorteil durch Ausübung des Optionsrechtes; unerheblich ist, ob der Gewinn ausgezahlt oder wieder in Aktien angelegt wird	<b>ja</b>	BFH, Urteil vom 23.07.1999 – IV B 6 – S 2332 – 29/98; Schreiben des BMF vom 28.08.1998	§ 14 SGB IV	
	Recht auf Bezug von Aktien zum Vorzugspreis	<b>nein</b>		§ 1 SvEV	
	Aktioptionen zum Vorzugskurs: siehe "Vermögensbeteiligungen"				
<b>Altersentlastungsbetrag</b>	nach § 24a EStG	<b>ja</b>	ohne Auswirkung auf die Beitragspflicht	§ 14 SGB IV	
<b>Altersrenten</b>	Zahlung von Altersrenten oder Erwerbsunfähigkeitsrenten durch Unternehmen	<b>nein</b>	keine Entgelteigenschaft; keine Beitragspflicht im Gegensatz zur KV/PV		<b>ja</b>
<b>Akkordlohn</b>	Entgelt bemessen nach Arbeitsleistung	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	

<b>Altersteilzeit</b>	Bruttolöhne und Bruttogehälter; einschließlich Arbeitsentgelte, welche ab 01.01.2010 als Wertguthaben eingebracht werden	<b>ja</b>	Anwendung des Entstehungsprinzips; Auszahlungen in der Freizeitphase sind damit nicht mehr nachweis- und beitragspflichtig; vgl. Entgeltart 'Wertguthaben'	§ 22 SGB IV; § 14 SGB IV	<b>ja</b>
	Bruttolöhne und Bruttogehälter während Freizeitphase, soweit die Arbeitsentgelte ab 01.01.2010 als Wertguthaben eingebracht und bereits zur Beitragsumlage gemeldet wurden	<b>nein</b>	Arbeitsentgelt, das nicht aus einem Wertguthaben stammt, nicht Teil des Aufstockungsbetrages ist und in der Freizeitphase daneben geleistet wird (z.B. vermögenswirksame Leistungen, Firmenwagen) ist dagegen nachweis- und beitragspflichtig.	§ 22 SGB IV; § 14 SGB IV	
	Bruttolöhne und Bruttogehälter während Freizeitphase, soweit vor dem 01.01.2010 als Wertguthaben eingebracht und dem UV-Träger noch nicht zur Beitragsumlage gemeldet	<b>ja</b>	Entgeltzahlungen aus Wertguthaben, welche vor 01.01.2010 eingebracht und noch nicht verbeitragt wurden, sind im Zeitpunkt der Auszahlung nachzuweisen; anzuwenden ist die Gefahrklasse, die für die Arbeitsphase Gültigkeit hatte; vgl. Entgeltart 'Wertguthaben'	§ 14 SGB IV	
	Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur Höherversicherung in der Rentenversicherung	<b>nein</b>		§ 1 SvEV	
	Aufstockungsbeträge (§ 3 Nr. 28 EStG)	<b>nein</b>	soweit lohnsteuerfrei	§ 1 SvEV	
	freiwillige Beiträge des Arbeitgebers zur RV (§ 187a SGB VI)	<b>nein</b>	soweit sie 50 v. H. der Beiträge nicht übersteigen; vollständige Beitragsfreiheit besteht, wenn als Entlassungsabfindung gezahlt	§ 1 SvEV	
	Störfall: noch nicht verbeitragtes Wertguthaben (eingebracht vor dem 01.01.2010)	<b>ja</b>	im Jahr des Störfalls ist der Gesamtbetrag des vorhandenen Wertguthabens, begrenzt auf den Jahreshöchstbetrag, nachzuweisen. Eine Übertragung von Wertguthaben auf einen anderen Arbeitgeber oder die DRV Bund gilt in der UV als Störfall.	§ 14 SGB IV	
	<b>Altersversorgung</b>	siehe 'Zukunftssicherung'			
<b>Amateursport</b>	soweit Arbeitnehmertätigkeit und Arbeitsentgelt vorliegt	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	

<b>Annehmlichkeiten</b>	soweit kein steuerpflichtiger Arbeitslohn, z.B. Getränke und Genussmittel zum Verzehr im Betrieb.	<b>nein</b>		§ 1 SvEV	
	Aufmerksamkeiten aus persönlichem Anlass als Sachzuwendungen bis Freigrenze (60,00€ brutto), z.B. Blumen.	<b>nein</b>	bei Überschreitung der Freigrenze ist der volle Betrag beitragspflichtig; R 19.6 Abs. 1 u. 2 LStR Freibetrag kann mehrmals im Jahr genutzt werden		
	Geldzuwendungen	<b>ja</b>	Hier gibt es keine Freigrenze, R 19.6 Abs. 1 S. 3 LStR		§ 14 SGB IV; § 1 SvEV
<b>Antrittsgebühren</b>		<b>ja</b>	betrifft auch das grafische Gewerbe, in welchem tarifvertragliche Antrittsgebühren gemäß Urteil des Bundesfinanzhofs v. 22.06.1962 (BStBl. III S. 376) steuer- und beitragsfrei gezahlt werden können, da sie als Sonntags- u. Feiertagszuschlag angesehen werden. Diese Zuschläge sind in der UV jedoch beitragspflichtig.	§ 1 Abs. 2 SvEV	<b>ja</b>
	für Packerinnen und Packer	<b>ja</b>	vgl. BFH-Urteil 25.11.1966, VI 227/65	§ 14 SGB IV	
<b>Anwesenheitsprämien</b>		<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Anzeigen</b>	geldwerter Vorteil durch kostenlose Zeitungsanzeigen von Beschäftigten im Bereich von Zeitungsverlagen	<b>ja</b>	beitragsfrei, soweit der Rabatffreibetrag oder die Freigrenze für Sachbezüge anwendbar (§ 8 Abs. 3 EStG)	§ 14 SGB IV	
<b>Anzeigenwerbung</b>	Provisionszahlungen: soweit kein Beschäftigungsverhältnis sondern echte Selbständigkeit vorliegt	<b>nein</b>			
	Zuwendungen für Abonnentenwerbung im Rahmen einer Zustellertätigkeit vgl. 'Zustellerentgelte'	<b>ja</b>	BSG-Urteil vom 15.02.1989, 12 RK 34/87)	§ 14 SGB IV	
<b>Apothekerzuschüsse</b>		<b>ja</b>	gleich, ob durch Arbeitgeber oder Gehaltsausgleichskasse der Apothekerkammern (GAK) ausbezahlt		
<b>Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung</b>	Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag	<b>nein</b>		§ 14 SGB IV	

<b>Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung/Pflegeversicherung</b>	an Beschäftigte bei freiwilliger Versicherung in gesetzlicher bzw. privater Krankenversicherung	<b>nein</b>	soweit steuerfrei und in gesetzlich zulässiger Höhe (§ 257 SGB V; § 61 SGB XI)	§ 1 SvEV	
<b>Arbeitgeberzuschüsse zu Sozialleistungen</b>	während Bezug von Sozialleistungen (Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld, Krankentagegeld, Elternzeit), z.B. vermögenswirksame Leistungen, Sachbezüge wie private Nutzung von Firmen-PKW, Kontoführungsgebühren, Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung und dergl.	<b>nein</b>	die Einnahmen dürfen zusammen mit den genannten Sozialleistungen das Nettoarbeitsentgelt - § 47 Abs. 1 SGB V - nicht um mehr als 50€ übersteigen (Freigrenze, § 23c Abs. 1 SGB IV); vgl. Rundschreiben der SV-Träger vom 13.11.2007; (Regelung bezieht sich nicht auf einmalig gezahltes Arbeitsentgelt)	§ 23c Abs. 1 SGB IV	
<b>Arbeitnehmerjubiläum</b>	siehe 'Jubiläumszuwendungen'				
<b>Arbeitnehmer-Kammerbeiträge</b>	soweit Pflichtbeiträge der Beschäftigten vom Arbeitgeber übernommen	<b>ja</b>	Arbeitnehmerkammer bzw. Arbeitskammer bestehen in den Bundesländern Bremen und Saarland	§ 14 SGB IV	
<b>Arbeitnehmerüberlassung</b>	beitragspflichtig bei erlaubter ANÜ ist der Verleiher als Arbeitgeber	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Arbeitsentgelt</b>	Bruttoarbeitsentgelt bis zum vom UV-Träger festgesetzten Höchstjahresarbeitsverdienst; der Höchstjahresarbeitsverdienst ist nicht zeitanteilig, z.B. durch Zwölfteilung, anzuwenden; einige UV-Träger haben auch einen Mindestjahresverdienst festgelegt (§ 153 Abs. 2 und 3 SGB VII)	<b>ja</b>	Beitragspflicht besteht auch, soweit Arbeitsentgelte durch die Bundesagentur für Arbeit, den Bund oder die Länder bezuschusst werden	§ 14 SGB IV i.V.m. § 1 SvEV	<b>ja</b>
<b>Arbeitsessen</b>	siehe 'Bewirtungen', 'Mahlzeiten', 'Genussmittel'				
<b>Arbeitsbekleidung</b>	Überlassung typischer Berufskleidung	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 31 EStG		
	Überlassung von Zivilkleidung oder deren Barabgeltung	<b>ja</b>	ausgenommen besondere Einzelfälle (BFH-Urteil vom 09.03.1979, BStBl. II S. 519); (BFH-Urteil vom 22.06.2006, BStBl. II S. 915)	§ 14 SGB IV	
	Barabgeltung typischer Berufskleidung	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	

<b>Arbeitslohn für mehrere Jahre</b>	Nachzahlung von laufendem oder einmaligem Arbeitslohn bzw. Arbeitsentgelt; siehe auch 'Einmalige Zuwendungen'	ja	bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt ist das Zuflussprinzip nach § 22 SGB IV anzuwenden; die 'Märzklausel' jedoch gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung; lfd. Arbeitsentgelte sind den Jahren zuzuordnen, in denen die Ansprüche entstanden sind.	§ 14 SGB IV	ja
<b>Arbeitslohn an ausgeschiedene Mitarbeiter</b>	Zahlung von laufendem oder einmaligem Arbeitslohn bzw. Arbeitsentgelt	ja	bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt ist das Zuflussprinzip nach § 22 SGB IV anzuwenden; die 'Märzklausel' jedoch gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung; lfd. Arbeitsentgelte sind den Jahren zuzuordnen, in denen die Ansprüche entstanden sind.	§ 14 SGB IV	ja
<b>Arbeitsförderungsgeld</b>	an Leistungsempfänger in Werkstätten für behinderte Menschen	ja	gemäß § 59 SGB IX		
<b>Arbeitsmittel</b>	leihweise Überlassung von Arbeitsmittel; siehe auch 'Werkzeuggeld'	nein			
<b>Arbeitsverhinderung</b>	Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Arbeitsverhinderung ohne Verschulden des Beschäftigten aus persönlichen Gründen	ja	Vorübergehende Verhinderung gemäß § 616 BGB	§ 14 SGB IV	
<b>Arbeitszeitkonten</b>	Wertguthaben im Sinne des § 7b SGB IV siehe 'Wertguthaben'				
	Arbeitsentgelt, das aus Arbeitszeitguthaben abgeleitet wird (z.B. Gleitzeitvereinbarung, Jahresarbeitszeitkonten)	ja	Es gilt gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 SGB IV das Zuflussprinzip	§ 22 Abs. 1 S. 2 Alt 2 SGB IV, § 14 SGB IV	
<b>Arbeitszimmer</b>	Ersatz der Kosten für ein Arbeitszimmer in der eigenen oder gemieteten Wohnung des Beschäftigten durch den Arbeitgeber	ja	Werbungskostenersatz ohne gesetzliche Steuerbefreiungsvorschrift (R 19.3 Abs. 3 S. 1 LStR) gilt als Arbeitsentgelt	§ 14 SGB IV	
<b>Ärztinnen/Ärzte in Impfbzentren und mobilen Impfteams (Corona)</b>	siehe 'Impfbzentren (Corona)'				
<b>Ärztinnen/Ärzte in Testzentren und mobilen Testteams (Corona)</b>	siehe 'Testzentren (Corona)'				

<b>Auflassungsgebühren</b>	gezahlt an auflassungsbevollmächtigte Angestellte eines Notariats	<b>ja</b>	BSG Urteil vom 03.02.1994 - 12 RK 18/93		
<b>Aufmerksamkeiten</b>	siehe 'Annehmlichkeiten'				
<b>Aufrechnung</b>	von Lohnansprüchen des Beschäftigten gegen Forderungen des Arbeitgebers	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Aufsichtsratsvergütungen</b>	kein Arbeitsentgelt, sondern Einkünfte aus selbständiger Arbeit	<b>nein</b>			
<b>Aufstockungsbeträge</b>	siehe 'Altersteilzeit'				
<b>Aufwandsentschädigungen</b>	pauschale - individual steuerpflichtige - Zahlungen von privaten Arbeitgebern, nicht aus einer öffentlichen Kasse und für die es keine spezielle gesetzliche Regelung gibt (z.B. Reisekostenvergütungen); vgl. Auslagenersatz, Auslösungen	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
	Zahlungen aus öffentlichen Kassen, soweit steuerfrei	<b>nein</b>		§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 SvEV; § 3 Nr. 12 EStG	
	Zahlungen unter Anwendung von steuerlichen Freibeträgen; siehe auch 'Nebenberufliche Tätigkeit'	<b>nein</b>	Übungsleiterfreibetrag, Ehrenamtsfreibetrag i.Ü. vgl. auch BSG, Ur. v. 16.08.2017 (B 12 KR 14/16 R)	§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 SvEV; § 3 Nr. 26, 26a EStG	
<b>Ausbildungsbeihilfen</b>	siehe 'Stipendien'; 'Studiengebühren'; 'Studierende'; 'Praktikantinnen und Praktikanten'				
<b>Ausbildungsvergütungen</b>	an Auszubildende in einem Berufs- oder Ausbildungsverhältnis	<b>ja</b>	Derzeitige Regelung zur Mindestvergütung nach § 17 BBiG gilt für Berufsausbildungen, die nach dem 31.12.2019 begonnen wurden. Für Berufsausbildungsverträge, die bis zum 31.12.2019 abgeschlossen wurden, ist der § 17 in der alten, bis zu diesem Datum geltenden Fassung, anzuwenden.	§ 14 SGB IV	
<b>Ausgleichszahlungen für Rentenabschläge</b>	Beitragszahlungen des Arbeitgebers zum Ausgleich von Rentenminderungen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente nach §187a SGB VI ab dem 50. Lebensjahr	<b>nein</b>	Eine Hälfte ist steuerfrei nach § 3 Nr. 28 EStG genau wie Pflichtbeiträge, die andere Hälfte wird als Entschädigung nach § 24 EStG im Zusammenhang mit der Auflösung des Dienstverhältnisses als steuerfrei angesehen (BMF-Schreiben v. 24.05.2004 i.d.F. v. 01.11.2013)	§ 1 SvEV	



<b>Ausgleichszahlungen an Beamtinnen und Beamte</b>	nach § 48 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz und § 38 Abs. 1 Soldatenversorgungsgesetz	<b>nein</b>		§ 1 SvEV	
<b>Ausgleichszahlungen an ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister</b>	betrifft Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der neuen Bundesländer, die früher hauptamtlich tätig waren	<b>ja</b>	BSG Urteil vom 20.01.2000 - B 7 AL 2/99 R	§ 14 SGB IV	
<b>Aushilfslöhne</b>	siehe 'Geringfügige Beschäftigung'				
<b>Auslagenersatz</b>	Erstattung von Geldern, die der Beschäftigte für den Arbeitgeber bereits ausgegeben hat.	<b>nein</b>	sofern kein eigenes Interesse des Beschäftigten an den Aufwendungen besteht	§ 1 SvEV; § 3 Nr. 50 EStG	
	Zahlung von Beträgen, die der Beschäftigte vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben; siehe auch 'Durchlaufende Gelder'	<b>nein</b>	sofern kein eigenes Interesse des Beschäftigten an den Aufwendungen besteht	§ 1 SvEV; § 3 Nr. 50 EStG	
	Pauschaler Auslagenersatz	<b>ja</b>	Steuer- u. Beitragsfreiheit kann jedoch ggf. bestehen bei regelmäßig wiederkehrenden Auslagen und Einzelnachweis für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten (R 3.50 Abs. 2 S. 2 LStR).	§ 14 SGB IV	
	Werbungskostenersatz durch den Arbeitgeber	<b>ja</b>	außer bei ausdrücklicher gesetzlicher Befreiungsvorschrift	§ 14 SGB IV	
<b>Ausländisches Arbeitsentgelt</b>	steuer- und beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, welches in fremder Währung gezahlt wird	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV; § 17a SGB IV	
<b>Auslandszulagen</b>	siehe 'Kaufkraftausgleich'				
<b>Auslandstätigkeit</b>	siehe 'Ausstrahlung', 'Kaufkraftausgleich'				
<b>Auslösungen</b>	sofern steuerfrei nach den gesetzlichen Vorschriften vgl. 'Fahrtätigkeit'	<b>nein</b>	z.B. Reisekostenvergütungen, doppelte Haushaltsführung	§ 1 SvEV	
<b>Außendienstpauschale</b>	pauschale Zahlungen zur Abgeltung von Außendienstaufwendungen	<b>ja</b>	Reisekosten sind auf Grundlage der hierfür geltenden Grundsätzen einzeln abzurechnen	§ 14 SGB IV	
<b>Aussperrungsunterstützung</b>		<b>nein</b>	BFH-Urteil vom 24.10.1990, BStBl. 1991 II S. 337	§ 1 SvEV	

<b>Ausstrahlung</b>	Arbeitsentgelte Beschäftigter, für welche die Voraussetzungen einer Ausstrahlung erfüllt sind (§§ 4, 6 SGB IV)	<b>ja</b>	nicht durch Ausstrahlung erfasste Personen können ggf. durch eine Auslandsunfallversicherung des UV-Trägers Versicherungsschutz erlangen.	§ 14 SGB IV	
<b>Austräger</b>	siehe 'Zustellerentgelte'				
<b>Auszubildende</b>	Ausbildungsvergütungen an Auszubildende in einem Berufs- oder Ausbildungsverhältnis	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Bahncard</b>	für Privatfahrten oder Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit	<b>ja</b>	soweit steuerpflichtig und nicht pauschalversteuert	§ 14 SGB IV; § 1 SvEV	
	für Dienst- und Geschäftsreisen (Auswärtstätigkeit)	<b>nein</b>	private Nutzung ist unerheblich, sofern die Reisekostenaufwendungen mindestens den mit der Bahncard erzielten Einsparungen entsprechen		
<b>Ballungsraumzulage</b>	gezahlt in Ballungsräumen mit hohen Lebenshaltungskosten	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Baukostenzuschüsse</b>	Vom Arbeitgeber ohne Auflage gewährte verlorene Zuschüsse an den Arbeitnehmer; vgl. 'Wohnungsüberlassung'	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Baustellenzulagen</b>	siehe 'Erschwerniszuschläge'				
<b>Bauprämien</b>	als Leistungszulagen an Beschäftigte	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Beamtinnen/Beamte</b>	Tätigkeit neben dem Beamtenverhältnis oder als beurlaubte Beamtin/Beamter im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, auch eines geringfügigen (z.B. beamt. Lehrer an Privatschulen ohne Anspruch auf Unfallfürsorge)	<b>ja</b>	besteht keine Meldepflicht zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist die DEÜV-Meldung mit Personenkreis 190 vorzunehmen (nur UV-Pflicht)	§ 14 SGB IV	<b>ja</b>
<b>Bedienungszuschlag</b>	siehe 'Trinkgelder'				
<b>Beerdigungszuschüsse</b>	soweit die rechtlichen Voraussetzungen für steuerfreie Unterstützungen vorliegen; vgl. 'Trinkgelder', 'Unterstützungen'	<b>nein</b>	R 3.11 Abs. 2 LStR		

<b>Befreiende Lebensversicherung</b>	Zuschüsse für Beschäftigte, die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, bis zur Höhe des Arbeitgeberanteils bei Versicherungspflicht, höchstens die Hälfte (in der knappschaftlichen Rentenversicherung zwei Drittel) des Gesamtaufwands	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 62 S. 2 u. 3 EStG	§ 1 SvEV	
<b>Behinderung (Menschen mit Behinderung)</b>	Vergütung an Menschen mit Behinderung für Tätigkeiten in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung (§ 136 SGB IX) und weiteren anerkannten Einrichtungen	<b>ja</b>	gezahlte Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln für Fahrtkosten und Mittagessen sind steuer- und beitragsfrei (§ 3 Nr. 11 EStG); gezahltes Arbeitsförderungsgeld gemäß § 59 SGB IX ist beitragspflichtig; die nach § 235 Abs. 3 SGB V in der KV/PV sowie nach § 162 Nr. 2 SGB VI in der RV heranzuziehenden fiktiven Entgelte (Mindestbemessungsgrundlagen) gelten nicht für die UV	§ 14 SGB IV	<b>ja</b>
<b>Beihilfen</b>	Beihilfen wegen Hilfsbedürftigkeit aus öffentlichen Mitteln (öffentlichen Kassen) sind nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei; Beihilfen aus privaten Mitteln siehe 'Unterstützungen', 'Erholungsbeihilfen', 'Stipendien'	<b>nein</b>		§ 1 SvEV	
<b>Beihilfeversicherung</b>	Vom Arbeitgeber gezahlte Prämien sind steuerpflichtiger Arbeitslohn, wenn der Beschäftigte einen eigenen Rechtsanspruch gegenüber der Versicherung auf die Beihilfeleistungen erwirbt.	<b>ja</b>	steuerpflichtige Beihilfeversicherung	§ 14 SGB IV	
	Als Rückdeckung sind die Beiträge des Arbeitgebers dann steuerfrei, wenn der Beschäftigte keinen eigenen Rechtsanspruch auf Beihilfeleistungen gegenüber der Versicherung erwirbt.	<b>nein</b>	Beihilfeversicherung als steuerfreie Rückdeckung	§ 1 SvEV	
<b>Beiträge zur Sozialversicherung</b>	Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag	<b>nein</b>	der Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist Teil des Bruttoentgelts und damit UV-pflichtig	§ 14 SGB IV	
<b>Beitragsbemessungsgrenze</b>	siehe 'Arbeitsentgelt'				
<b>Beitragszuschüsse</b>	siehe 'Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung/Pflegeversicherung', 'Arbeitgeberzuschüsse zu Sozialleistungen'				

<b>Bekleidungs- zuschüsse</b>	soweit es sich um Barzuschüsse aus öffentlichen Kas- sen als Aufwandsentschädigung oder Einkleidungsbei- hilfen gemäß § 3 Nr. 4b EStG z.B. der Vollzugspolizei, Berufsfeuerwehr, handelt	<b>nein</b>	vgl. 'Arbeitskleidung' und 'Aufwandsentschä- digungen'	§ 1 SvEV	
<b>Belegschaftsaktien</b>	siehe 'Aktienoptionen'				
<b>Belegschaftsrabatte</b>	siehe 'Rabatte'				
<b>Belohnungen</b>	des Arbeitnehmers durch Arbeitgeber	<b>ja</b>	außer in Sonderfällen bei Steuerbefreiung aufgrund bundeseinheitlicher Verwaltungsan- weisung an Finanzbehörde	§ 14 SGB IV	
	des Arbeitnehmers durch Berufsgenossenschaft/UV- Träger	<b>nein</b>	vgl. BFH-Urteil vom 22.02.1963, BStBl. III S. 306	§ 1 SvEV	
<b>Benzingutscheine</b>	siehe 'Sachbezüge', 'Waren', 'Warengutscheine', 'Ra- batte'				
<b>Bereitschaftsdienst- zulagen</b>	einschließlich Zulagen für Feiertags-, Sonntags- oder Nachtarbeit, gleichgültig ob steuerfrei oder steuerpflich- tig	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV; § 1 Abs. 2 SvEV	<b>ja</b>
<b>Berge- und Hilfs- löhne</b>	für Rettung aus Seenot sind steuer- und beitragspflich- tig	<b>ja</b>	BFH v. 12.12.1956 BStBl. III 57 S. 40	§ 14 SGB IV	
<b>Bergmannsprämien</b>	seit 2008 steuer- und beitragspflichtig	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Berufsausbildung</b>	siehe 'Fortbildungskosten'				
<b>Berufsausbildungs- beihilfen</b>	gemäß § 56 SGB III	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 2a EStG		
<b>Berufshaftpflicht- versicherung</b>	Übernahme der Beiträge für eine Berufshaftpflichtversi- cherung (§ 51 BRAO) für angestellte Rechtsanwälte	<b>ja</b>	BFH Urteil vom 26.07.2007 - VI R 64/06	§ 14 SGB IV	
<b>Berufskleidung</b>	siehe 'Arbeitskleidung'				
<b>Berufskraftfahrer/-in- nen</b>	siehe 'Fahrtätigkeit'				
<b>Berufsschule</b>	Erstattungen der Fahrt- und Reisekosten im Rahmen der geltenden Regelungen für Auswärtstätigkeiten	<b>nein</b>	R 9.2 Abs. 2 S. 2 LStR	§ 1 SvEV	
	Ausbildungsvergütungen an Auszubildende in einem Berufs- oder Ausbildungsverhältnis; gilt auch bei aus- wärtigem Blockunterricht	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	

<b>Berufskrankheiten</b>	Getränke oder Zusatzverpflegungen zum Verbrauch im Betrieb zur Abwehr typischer Berufskrankheiten als Sachleistung (kein Barlohn), soweit Steuerfreiheit besteht	nein		§ 1 SvEV	
<b>Berufsverband</b>	vom Arbeitgeber übernommene steuerpflichtige Beiträge für die Mitgliedschaft des Beschäftigten in einem Berufsverband	ja	Werbungskostenersatz ohne gesetzliche Steuerbefreiungsvorschrift (R 19.3 Abs. 3 S. 1 LStR) gilt als Arbeitsentgelt	§ 14 SGB IV	
<b>Beschäftigungsverbot</b>	siehe 'Mutterschutzlohn', 'Infektionsschutz'				
<b>Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer</b>	Ausländische Arbeitnehmer unterliegen grundsätzlich der deutschen Sozialversicherung; vgl. 'Einstrahlung'	ja	im Zweifel kann eine Klärung beim UV-Träger herbeigeführt werden		
<b>Bestechungsgelder</b>	siehe 'Schmiergelder'				
<b>Betriebliche Krankenversicherung</b>	siehe Krankenversicherung				
<b>Betriebliche Altersversorgung</b>	siehe 'Zukunftssicherung'				
<b>Betriebshelferinnen und Betriebshelfer</b>	Zahlungen an selbständige Landwirtinnen und Landwirte als Betriebshelferin oder Betriebshelfer in der Land- und Forstwirtschaft	nein	soweit kein steuerpflichtiger Arbeitslohn		
<b>Betriebskindergarten</b>	siehe 'Kindergartenzuschüsse'				
<b>Betriebsrenten</b>	siehe 'Versorgungsbezüge'				
<b>Betriebssport</b>	siehe 'Sportanlagen'				
<b>Betriebsveranstaltungen</b>	übliche Zuwendungen bei herkömmlichen Betriebsveranstaltungen, bis steuerlich festgelegtem Freibetrag	nein	110€ Freibetrag je Beschäftigtem und max. 2 Veranstaltungen pro Jahr (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG); bei Überschreitung kann Lohnsteuerpauschalierung erfolgen, die Beitragsfreiheit auslöst	§ 1 SvEV	
<b>Betriebsversammlungen</b>	Vergütungen für die Teilnahme	ja	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 LStDV; LSG Saarland, Urteil v. 12.06.1990 - L 2 U 43/87	§ 14 SGB IV	
	Erstattung der Fahrkosten bei Betriebsversammlung außerhalb des Betriebes; vgl. 'Fahrkostenzuschüsse'	nein	soweit steuerfrei		
<b>Bettensteuer</b>	gilt bei Dienst- und Geschäftsreisen als Bestandteil der Übernachtungskosten	nein		§ 1 SvEV	

<b>Bewerbungskosten</b>	Erstattung der persönlichen Vorstellungskosten an Stellenbewerber	<b>nein</b>	R 9.4 Abs. 1 S. 2 LStR	§ 1 SvEV	
<b>Bewerberpauschale</b>	Vergütung an einen aus dem Unternehmen ausscheidenden Beschäftigten	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Bewirtungen</b>	Ersatz von Aufwendungen eines Beschäftigten für Bewirtungen von Geschäftsfreunden außerhalb der Wohnung bzw. bei Auswärtstätigkeiten	<b>nein</b>		§ 1 SvEV	
	Bewirtung bei Beförderungen, Jubilareiern, Geburtstagen und dergl.	<b>nein</b>	soweit lohnsteuerfrei; R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 LStR	§ 1 SvEV	
	sonstige Bewirtungen, soweit Lohnsteuerverpflicht besteht; vgl. 'Betriebsveranstaltungen', 'Mahlzeiten', 'Annehmlichkeiten', 'Auslagenersatz'	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Bildschirmarbeiten</b>	Kostenübernahme für eine Bildschirmbrille, sofern gesetzlich vorgeschrieben und medizinische Voraussetzungen geprüft	<b>nein</b>	R 19.3 Abs. 2 Nr. 2 der LStR	§ 1 SvEV	
	geldwerter Vorteil durch Kostenübernahme für Massagen (im Betrieb) als betriebliche Gesundheitsförderung; vgl. 'Gesundheitsförderung'	<b>nein</b>	bis steuerrechtlichen Freibetrag; BFH-Urteil vom 30.05.2001 (BStBl. II S. 671)	§ 1 SvEV	
<b>Blattgeld</b>	Zuschüsse an Musikerinnen und Musiker zur Beschaffung von Ersatzteilen bestimmter Musikinstrumente	<b>ja</b>	Anlage 1 zu H 3.30 LStR	§ 14 SGB IV	
	gezahlt als Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG wenn regelmäßig gezahlt und die Aufwendungen für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten einzeln nachgewiesen; soweit steuerfrei	<b>nein</b>	(R 3.50 Abs. 2 S. 2 LStR); BFH-Urteil 21.08.1995 (BStBl. II S. 906)	§ 1 SvEV	
<b>Bleibepremien</b>	Vergütungen als Anreiz zum Verbleib im Unternehmen (auch Halteprämien)	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Blindengelder</b>	für Zivilblinde nach gesetzlichen Vorschriften gezahlte Pflegegelder (= steuerfreie Beihilfen aus öffentlichen Mitteln); siehe auch 'Beihilfen'	<b>nein</b>	(§ 3 Nr. 11 EStG)	§ 1 SvEV	
<b>Blutspendervergütungen</b>	kein Arbeitsentgelt im Sinne des Einkommensteuerrechts und der Sozialversicherung	<b>nein</b>	Blutspenden steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 b) SGB VII)		
<b>Bonusmeilen</b>	siehe 'Miles & More'				

<b>Bonuszahlungen</b>	an Beschäftigte	<b>ja</b>	gilt auch für Bonuszahlungen, die zusätzlich zum Honorar versicherungspflichtiger Mitarbeiter bei Rundfunk- und Fernsehanstalten gewährt werden	§ 14 SGB IV	
<b>Brillenzuschüsse</b>	siehe 'Bildschirmarbeiten'				
<b>Bruchgelder</b>	Bruchgeldentschädigungen im Gaststättengewerbe	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Buchführungshelferinnen/Buchführungshelfer</b>	sofern in einem regulären Beschäftigungsverhältnis tätig (siehe 'Stundenbuchhalter') und keine Selbständigkeit vorliegt	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Bürgermeisterinnen/Bürgermeister</b>	siehe 'Ehrenamt'				
<b>Bundespolizei</b>	aufgrund analoger Anwendung siehe 'Bundeswehr'				
<b>Bundeswehr</b>	Geldwert überlassener Dienstkleidung, Einkleidungsbeihilfen, Abnutzungsentschädigungen für die Dienstkleidung; Geldwert aufgrund gesetzlicher Vorschriften gewährter Heilfürsorge	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 4 EStG	§ 1 SvEV	
	Entschädigungen für die besondere Abnutzung eigener Zivilkleidung, soweit steuerpflichtig	<b>ja</b>	vgl. auch 'Aufwandsentschädigungen'	§ 14 SGB IV	
	Verpflegungs- und Beköstigungszuschüsse, Geldwert der im Einsatz unentgeltlich abgegebener Verpflegung	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 4 EStG	§ 1 SvEV	
<b>Bußgelder</b>	übernommene Verwarnungs- und Bußgelder für Beschäftigte	<b>ja</b>	BFH-Urteil v. 14.11.2013, Az.: VI R 36/12, BStBl. II 278; zur Behandlung bestimmter Bußgelder in der UV bis 30.04.2014 vgl. Arbeitsentgeltkatalog 2013	§ 14 SGB IV	
<b>Computer</b>	private Nutzung eines Computers des Arbeitgebers mit Internetanschluss, einschl. Soft- und Hardware, in Privatwohnung oder Unternehmen;	<b>nein</b>	sofern steuerfrei nach § 3 Nr. 45 EStG	§ 1 SvEV	
	ein Übergang des Computers in das Eigentum des Beschäftigten stellt Arbeitslohn dar (Verkehrswert)	<b>ja</b>	jedoch keine Nachweispflicht bei Pauschalierung der Lohnsteuer z.B. nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 EStG	§ 14 SGB IV	
	laufende Barzuschüsse für berufliche Mitbenutzung eines privaten Computers ohne Einzelnachweis der Kosten	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
	Barzuschüsse wegen beruflicher Mitbenutzung des Internetzugangs, sofern pauschalversteuert; siehe auch 'Telefonkosten'	<b>nein</b>	§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 EStG	§ 1 SvEV	

<b>Corona-Prämie</b>	Siehe 'Prämien'				
<b>Darlehen</b>	kein Arbeitsentgelt, sofern Vereinbarungen über Laufzeit, Verzinsung und Tilgung getroffen wurden und somit ein echtes Darlehen vorliegt; siehe auch 'Zinssparnisse' und 'Vorschusszahlungen'	<b>nein</b>	andernfalls liegt Zufluss von Arbeitslohn vor und es besteht Nachweispflicht	§ 1 SvEV	
	bei Verzicht des Arbeitgebers auf Darlehensrückzahlung liegt Zufluss von Arbeitslohn vor	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Deputate</b>	soweit als Sachbezüge lohnsteuerpflichtig	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Deutsche Forschungsgemeinschaft</b>	Stipendien und Beihilfen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung;	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 44 EStG; BFH Urteil v. 20.03.2003, BStBl. 2004 II S. 190	§ 1 SvEV	
	siehe auch 'Stipendien'				
<b>Deutsche Künstlerhilfe</b>	Ehrensold für Künstler sowie Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe, wenn es sich um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt, die wegen der Bedürftigkeit des Künstlers gezahlt werden	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 43 EStG	§ 1 SvEV	
<b>Dienstjubiläum</b>	siehe 'Jubiläumszuwendungen'				
<b>Diäten</b>	der Bundestags- u. Landtagsabgeordneten	<b>nein</b>	lt. BMA vom 01.02.1952 (I va 1007/52)	§ 1 SvEV	
<b>Dienstkleidung</b>	siehe 'Arbeitskleidung'				
<b>Dienst-PKW</b>	siehe 'Firmenwagen'				
<b>Dienst-Fahrrad</b>	siehe 'Firmenrad'				
<b>Dienstwohnung</b>	siehe 'Freie Kost und Unterkunft' und 'Wohnungsüberlassung'				
<b>Diplomandinnen/Diplomanden</b>	Vergütungen an Personen für eine lt. Studienordnung vorgeschriebene Diplomarbeit, ohne Erbringen einer betrieblichen Arbeitsleistung	<b>nein</b>		§ 1 SvEV	
<b>Direktversicherung</b>	siehe 'Zukunftssicherung'				
<b>Direktzusage</b>	siehe 'Zukunftssicherung'				
<b>Doktorandinnen/Doktoranden</b>	Vergütung an Doktorandinnen und Doktoranden mit Arbeitnehmereigenschaft	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	



<b>Doppelbesteuerungsabkommen</b>	siehe 'Ausstrahlung'				
<b>Doppelte Haushaltsführung</b>	Erste u. letzte Fahrt, Familien- Wochenendheimfahrten, Verpflegungsmehraufwand, Unterkunftskosten, soweit steuerfrei	<b>nein</b>		§ 1 SvEV	
<b>Dreizehntes Monatsgehalt (und weitere)</b>		<b>ja</b>	nachzuweisen im Jahr des Zuflusses; die 'Märzklausel' gilt nicht für die UV; § 22 Abs. 1 SGB IV	§ 14 SGB IV, § 23a SGB IV	<b>ja</b>
<b>Durchlaufende Gelder</b>	Beträge, die der Beschäftigte erhält, um sie für den Arbeitgeber auszugeben, vgl. auch 'Auslagenersatz'	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 50 EStG.	§ 1 SvEV	
<b>Ehrenamt</b>	Entschädigungen, die steuerfrei sind; vgl. auch 'Aufwandsentschädigungen'	<b>nein</b>	i.Ü. vgl. auch BSG, Ur. v. 16.08.2017 (B 12 KR 14/16 R)	§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 16 SvEV, § 3 Nr. 26, 26a EStG	
<b>Ein-Euro-Jobs</b>	Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zusätzlich zum Arbeitslosengeld II	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 2b EStG	§ 1 SvEV	
<b>Einmalige Zuwendungen</b>	entsprechend der lohnsteuerlichen Bezeichnung 'Sonstige Bezüge'; betrifft z.B. 13. Gehalt, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltung, Gratifikationen, Tantiemen usw., soweit steuerpflichtig	<b>ja</b>	nachzuweisen im Jahr des Zuflusses; die 'Märzklausel' gilt nicht für die UV	§ 14 SGB IV; § 23a SGB IV	<b>ja</b>
<b>Einrichtungsgegenstände</b>	geldwerte Vorteile aus kostenlos oder verbilligt überlassenen Einrichtungsgegenständen; auch für häusliche Arbeitszimmer	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Einsatzwechsellätigkeit</b>	Reisekostenersatz, z.B. für Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand, Unterkunft, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften steuerfrei	<b>nein</b>		§ 1 SvEV	
<b>Einstrahlung</b>	Personen, für welche die Voraussetzungen einer Einstrahlung erfüllt sind (§§ 5, 6 SGB IV)	<b>nein</b>		§ 1 SvEV	
<b>Eintrittskarten</b>	soweit steuerfrei	<b>nein</b>		§ 1 SvEV	
	soweit steuerpflichtig (z.B. als Barzuschüsse oder Abonnements bei Überschreitung der steuerlichen Freigrenze)	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Elterngeld, Elternzeit</b>	Elterngeld gemäß Bundeselterngeld- u. Elternzeitgesetz	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 67 EStG	§ 1 SvEV	
	Während Elternzeit: Entgeltzahlungen bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder einmalig gezahltes Arbeitsentgelt; vgl. auch 'Zuschüsse des Arbeitgebers'	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	

<b>Energieeinsparung</b>	Prämien und Belohnungen für die Einsparung von Energie	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Entfernungsentschädigung für Forstbedienstete</b>	soweit steuerpflichtig	<b>ja</b>	gemäß Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen/Betrieben der Länder	§ 14 SGB IV	
<b>Entfernungspauschale</b>	Ersatz der als Werbungskosten absetzbaren Entfernungspauschale für den Weg Wohnung/Arbeitsstätte, soweit steuerpflichtig; vgl. 'Fahrten zwischen Wohnung und regelm. Arbeitsstätte'	<b>ja</b>	R 19.3 Abs. 3 S. 1 LStR	§ 14 SGB IV	
	pauschal versteuerte oder steuerfreie Zuschüsse zu den Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelm. Arbeitsstätte	<b>nein</b>	§ 40 Abs. 2 S. 2 EStG	§ 1 SvEV	
<b>Entgelt</b>	siehe 'Arbeitsentgelt'				
<b>Entgeltfortzahlung</b>	Fortzahlung des Arbeitsentgelts, z.B. bei Krankheit oder an Urlaubs- und Feiertagen; vgl. 'Arbeitsverhinderung'	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Entschädigungen</b>	für Verdienstaufschlag auf Grund eines Verbots der Ausübung der bisherigen Erwerbstätigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz	<b>nein</b>	§ 56 Abs. 1 IfSG, § 3 Nr. 25 EStG Berechnung der Entschädigung ergibt sich aus § 56 Abs. 2 IfSG.	§ 1 SvEV	
	für Verdienstaufschlag, der erwerbstätigen Sorgeberechtigten auf Grund von behördlichen Schließungen oder Betretungsverboten von Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz entsteht	<b>nein</b>	§ 56 Abs. 1a IfSG, § 3 Nr. 25 EStG Berechnung der Entschädigung ergibt sich aus § 56 Abs. 2 IfSG.	§ 1 SvEV	
	Abfindung für die Aufgabe eines gewinnabhängigen Tantiemeanspruchs	<b>ja</b>	keine Entschädigung nach § 24 Nr. 1b EStG (BFH-Urteil vom 10.10.2001, BStBl.2002 II S.347).	§ 14 SGB IV	
	für die Aufgabe oder das Nichtausüben einer Tätigkeit (vgl. auch: 'Abfindung' - Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes)				
	vgl. Stichwörter 'Abfindungen', 'Abgeltungen', 'Aufwandsentschädigungen', 'Fehlgeldentschädigungen', 'Konkurrenzverbot', 'Wettbewerbsverbot'				
<b>Entsendung</b>	siehe 'Ausstrahlung'				

<b>Erfindervergütungen</b>		<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Erfolgsbeteiligungen</b>	vgl. auch 'Gewinnbeteiligungen'	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Erholungsbeihilfen</b>	soweit steuerpflichtig	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
	soweit steuerfreie Unterstützungen vorliegen oder die Beihilfen pauschalversteuert werden	<b>nein</b>	40 Abs. 2 Nr. 3 EStG R 3.11 Abs. 2 LStR	§ 1 SvEV	
	zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Gesundheitsschäden bei typischen Berufskrankheiten und dadurch Steuerfreiheit besteht	<b>nein</b>		§ 1 SvEV	
	siehe 'Unterstützungen', 'Gesundheitsförderung'				
<b>Erschwerniszuschläge</b>	Beispiele: technische Zulagen, Staubzulagen, Wasserzuschläge, Schnee- und Frostzulagen, Schmutzzulagen, Gefahrenzulagen u. dgl.	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Erziehungsbeihilfen</b>	z.B. für Auszubildende	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Erziehungsgeld</b>	siehe 'Elterngeld, Elternzeit'				
<b>Essenszuschüsse</b>	siehe 'Mahlzeiten'				
<b>Facharbeiterzulage</b>	gezahlt aufgrund Tarifvertrag/ Einzelvertrag/Betriebsvereinbarung zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Fahrkostenzuschüsse</b>	siehe 'Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte'				
<b>Fahrradgeld</b>	als Ersatz bei Auswärtstätigkeit (Dienstfahrten) im steuerrechtlich zulässigen Rahmen	<b>nein</b>		§ 14 SGB IV; § 1 SvEV	
	als Ersatz für Fahrten zwischen Wohnung und regelm. Arbeitsstätte	<b>ja</b>			
	bei Lohnsteuerpauschalierung	<b>nein</b>			

<b>Fahrsicherheitstraining</b>	aus überwiegend betrieblichem Interesse (z.B. Berufskraftfahrer, Außendienstmitarbeiter) und mit dem Fokus auf den Zugewinn an fahrerischer Sicherheit	<b>nein</b>	R 19.7 LStR Hinweis: Wird das Fahrsicherheitstraining durch die Unfallversicherung nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 SGB I bezuschusst, so ist von der beruflichen Veranlassung des Trainings auszugehen	§ 1 SvEV	
	aus nicht überwiegend betrieblichem Interesse	<b>ja</b>	§19 Abs. 1 EStG	§ 14 SGB IV	
<b>Fahrtätigkeit</b>	Ersatz für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb/Zweigbetrieb/Fahrzeugdepot und dgl., also zwischen Wohnung und regelm. Arbeitsstätte	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV; § 1 SvEV	
	bei Lohnsteuerpauschalierung	<b>nein</b>			
	Ersatz von Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten unter Beachtung der Besonderheiten bei Fahrtätigkeit (z.B. sog. Mitternachtsregelung, Dreimonatsfrist, Übernachtungsnachweise) und soweit steuerfrei	<b>nein</b>			
	siehe auch 'Fahrten zwischen Wohnung und regelm. Arbeitsstätte', 'Reisekosten'				
<b>Fahrten zwischen Wohnung und regelm. Arbeitsstätte</b>	Kostenersatz für Fahrten zwischen Wohnung und regelm. Arbeitsstätte, soweit steuerpflichtig	<b>ja</b>	gilt auch bei Überlassung eines Firmenwagens; vgl. 'Firmenwagen zur privaten Nutzung'	§ 14 SGB IV	
	Steuerfreie Zuschüsse oder Sachbezüge	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 15 EStG	§ 1 SvEV	
	bei Lohnsteuerpauschalierung (z.B. für Job-Ticket oder Rabatt auf Fahrkartenkauf) unterhalb der steuerlichen Freigrenze	<b>nein</b>	§ 40 Abs. 2 S. 2 EStG	§ 1 SvEV	
	bei Sammelbeförderung mit einem Fahrzeug des Arbeitgebers oder bei Einsatzwechseltätigkeit, soweit steuerfrei	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 32 EStG; R 9.4 Abs. 2 S. 2 LStR;	§ 1 SvEV	
	Erstattung von Reparaturkosten bei einem Unfall auf einer Fahrt zwischen Wohnung und regelm. Arbeitsstätte	<b>ja</b>	keine Beitragspflicht bei Lohnsteuerpauschalierung im Fall der Ausnahmeregelung für Behinderte (§ 9 Abs. 2 EStG); BMF-Schreiben v. 31.08.2009 (BStBl. I S. 891, Tz. 3).	§ 14 SGB IV	

<b>Familienheimfahrten</b>	Kostenersatz für Familienheimfahrten unter Einhaltung der hierfür geltenden steuerrechtlichen Regelungen, soweit steuerfrei	<b>nein</b>	§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 3 EStG; § 3 Nr. 16 EStG	§ 1 SvEV	
	Ersatz von Unfallkosten, entstanden auf Familienheimfahrt bei doppelter Haushaltsführung	<b>ja</b>	Werbungskosten gem. § 9 Abs. 1 S. 1 EStG	§ 14 SGB IV	
<b>Familienpflegezeit</b>	Einzubringendes Wertguthaben in einer Vorpflegephase; beitragspflichtig ist somit der volle Arbeitslohn.	<b>ja</b>	In der Unfallversicherung gilt auch für Wertguthaben das Entstehungsprinzip (§§ 22 Abs. 1, 23 Abs. 3 SGB IV, § 153 SGB VII); Familienpflegezeitgesetz - FPfZG		<b>ja</b>
	Aufstockungsbetrag als Entspargung des angesammelten Wertguthabens in der Pflegephase	<b>nein</b>			
	Aufstockungsbetrag als Vorleistung des Unternehmens in der Pflegephase (ergibt ein negatives Wertguthaben, da zuvor kein Wertguthaben angespart wurde)	<b>nein</b>			
	Rückzahlung der Aufstockung als Ausgleich eines negativen Wertguthabens in der Nachpflegezeit; beitragspflichtig ist somit der volle Arbeitslohn.	<b>ja</b>			
<b>Familienzuschläge</b>	gezahlt z.B. aufgrund von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Einzelarbeitsverträgen	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Fehlgeldentschädigungen</b>	soweit der Pauschalbetrag (derzeit 16 €/Monat) nicht überschritten wird; ein übersteigender Betrag ist jedoch beitragspflichtig	<b>nein</b>	R 19.3 Abs. 1 Nr. 4 LStR	§ 1 SvEV	
<b>Feiertagslohn</b>	als Fortzahlung des Entgeltes bei gesetzlichen Feiertagen; siehe auch 'Feiertagszuschläge'	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Feiertagszuschläge</b>	in der gesetzlichen Unfallversicherung sind steuerpflichtige und auch steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit beitrags- und nachweispflichtig; siehe 'Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit'	<b>ja</b>		§ 1 Abs. 2 SvEV	<b>ja</b>
<b>Firmenjubiläum</b>	Zuwendungen anlässlich eines Geschäftsjubiläums vgl. 'Jubiläumszuwendungen'	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Firmenkreditkarte</b>	Übernahme der Kosten für eine Firmenkreditkarte, die im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse verwendet wird	<b>nein</b>		§ 1 SvEV	

<b>Firmenwagen zur privaten Nutzung</b>	geldwerter Vorteil aus Nutzung eines Firmen-PKW zu Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte oder steuerpflichtigen Familienheimfahrten; vgl. auch 'Arbeitgeberzuschüsse zu Sozialleistungen'	<b>ja</b>	§ 8 Abs. 2 S. 2 - 5 EStG § 3 Abs. 1 S. 3 SvEV ggf. unter Abzug der vom Arbeitnehmer getragenen Aufwendungen, sofern diese vom Arbeitgeber auch bei der Lohnsteuer den Nutzungswert mindernd in Ansatz gebracht werden Zur Berechnung des geldwerten Vorteils § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG beachten.	§ 14 SGB IV	
	bei Pauschalversteuerung des geldwerten Vorteils	<b>nein</b>	§ 40 Abs. 2 S. 2 EStG	§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SvEV	
	Aufladen von E-Fahrzeugen	<b>nein</b>	steuerfrei für den Mitarbeiter ist der vom Arbeitgeber gestellte Ladestrom und die betriebliche Ladevorrichtung (§ 3 Nr. 46 EStG)	§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SvEV	
<b>Firmenrad, Pedelecs, S-Pedelecs zur privaten Nutzung</b>	Gehaltsumwandlung	<b>ja</b>	§ 8 Abs. 2 S. 10 EStG i.H.d. geldwerten Vorteils aus der Überlassung; befristete Halbierung des geldwerten Vorteils für Fahrräder und Pedelecs vom 01.01.2019 bis 31.12.2021, vgl. gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 13.03.2019 (bei S-Pedelecs zusätzlich 0,03% pro Kilometer einfachem Arbeitsweg); steuerfrei für den Mitarbeiter ist der vom Arbeitgeber gestellte Ladestrom und die betriebliche Ladevorrichtung (§ 3 Nr. 46 EStG)	§ 3 Abs. 1 S. 2 SvEV	
	Geldwerter Vorteil aus der Überlassung eines betrieblichen Fahrrads zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (gilt nicht für S-Pedelecs)	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 37 EStG, gilt bis 2030; steuerfrei für den Mitarbeiter ist auch der vom Arbeitgeber gestellte Ladestrom und die betriebliche Ladevorrichtung (§ 3 Nr. 46 EStG).	§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SvEV	
	Geldwerter Vorteil aus der Überlassung eines betrieblichen S-Pedelecs zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn		Gelten als Kraftfahrzeuge im Sinne der StVO; siehe 'Firmenwagen'		
	Unentgeltliche oder verbilligte Übereignung eines betrieblichen Fahrrads zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bei Pauschalversteuerung	<b>nein</b>	§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV	
	Bezuschussung oder Übereignung von Ladevorrichtungen bei Pauschalversteuerung des geldwerten Vorteils	<b>nein</b>	§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EStG	§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SvEV	
<b>Flexibilitätsprämien</b>	z.B. für Erschwernisse aufgrund einer Versetzung und dergleichen	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Flexirenten</b>	siehe 'Ausgleichsbeiträge für Rentenabschläge'				

<b>Forderungsübergang</b>	Entgelte, die z.B. aufgrund Pfändung oder Forderungsübergang nach § 115 Abs. 1 SGB X an Dritte übergehen, sind dem Beschäftigten zuzurechnen und sind nachweisspflichtig	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Forderungsverzicht</b>	z.B. bei vom Arbeitgeber nicht eingeforderten Schadenersatzzahlungen, soweit der Anspruch rechtswirksam und endgültig ist	<b>ja</b>	BFH-Urteil vom 24.05.2007, BStBl. II S. 766	§ 14 SGB IV	
<b>Fortbildungskosten</b>	aufgrund Fortbildung im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse, z.B. bei Seminarbuchung durch Arbeitgeber, Übernahme von Studiengebühren, wenn steuerfrei	<b>nein</b>	R 19.7 Abs. 2 S. 2 LStR; § 1 Abs. 1 Nr. 15 SvEV	§ 1 SvEV	
	gezahlt als steuerpflichtiger Werbungkostenersatz	<b>ja</b>	BFH-Urteil vom 16.04.1993, BStBl. II S. 640	§ 14 SGB IV	
<b>Freibeträge</b>	persönliche Lohnsteuerfreibeträge zur Lohnsteuerberechnung mindern nicht das sozialversicherungs- bzw. unfallversicherungspflichtige Entgelt	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Freibrot</b>	kostenlose Abgabe von Brot/Backwaren (in Bäckereien/Brotherstellung), soweit der Rabattfreibetrag Anwendung findet	<b>nein</b>	§ 8 Abs. 3 EStG vgl. auch 'Sachbezüge'	§ 1 SvEV	
<b>Freianzeigen</b>	kostenlose Zeitungsanzeigen für Beschäftigte in Verlagen, soweit der Rabattfreibetrag Anwendung findet	<b>nein</b>	§ 8 Abs. 3 EStG vgl. auch 'Sachbezüge'	§ 1 SvEV	
<b>Freie Unterkunft und Verpflegung</b>	entsprechender steuerpflichtige geldwerter Vorteil bzw. Sachbezug	<b>ja</b>	§ 2 SvEV; vgl. auch 'Sachbezüge'	§ 14 SGB IV	
<b>Freifahrten</b>	für Beschäftigte in Verkehrsbetrieben, soweit der Rabattfreibetrag Anwendung findet bzw. Lohnsteuerpauschalierung erfolgt	<b>nein</b>	§ 8 Abs. 3 EStG; vgl. auch 'Sachbezüge'	§ 1 SvEV	
<b>Freiflüge</b>	für Beschäftigte in Luftverkehrsgesellschaften, soweit der Rabattfreibetrag Anwendung findet	<b>nein</b>	vgl. auch 'Sachbezüge'	§ 1 SvEV	
<b>Freimilch</b>	als Aufmerksamkeit zum Verzehr im Betrieb, soweit der Rabattfreibetrag Anwendung findet	<b>nein</b>	§ 8 Abs. 3 EStG; R 19.6 Abs. 2 S. 1 LStR	§ 1 SvEV	

<b>Freistellung</b>	Entgelte für Zeiten unwiderruflicher Freistellung bis zum Ende der Arbeitsverhältnisse; Nachweis erforderlich, z.B. vertragliche Abmachung. vgl. auch 'Altersteilzeit' und Wertguthaben	<b>nein</b>	DGUV-RS 0542/2010 vom 11.11.2010;		<b>ja</b>
	Entgelte für Zeiten widerruflicher Freistellung, Resturlaub, Wertguthabenfreistellung, Altersteilzeit im Blockmodell; siehe auch 'Altersteilzeit', 'Wertguthaben'	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Freitabak</b>	an Beschäftigte (Tabakindustrie) zum Verzehr im Betrieb bzw. soweit der Rabattfreibetrag Anwendung findet	<b>nein</b>	§ 8 Abs. 3 EStG; R 19.6 Abs. 2 Satz 1 LStR	§ 1 SvEV	
<b>Freitrunk</b>	siehe 'Haustrunk'				
<b>Freiwillige Krankenversicherung</b>	siehe 'Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung/Pflegeversicherung'				
<b>Freiwilligendienst BFD - Bundesfreiwilligendienst</b>	Taschengeld, Geld- und Sachbezüge	<b>ja</b>	Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG); Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII	§ 14 SGB IV	
<b>Freiwilligendienst FSJ - Freiwilliges Soziales Jahr Diakonisches Jahr</b>	Taschengeld, Geld- und Sachbezüge	<b>ja</b>	Jugendfreiwilligendienst-Gesetz (JFDG); Versicherungsschutz als Beschäftigter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII; UV-Schutz bei Auslandsaufenthalt aufgrund Entsendung	§ 14 SGB IV	
<b>Freiwilligendienst FÖJ - Freiwilliges Ökologisches Jahr</b>	Taschengeld, Geld- und Sachbezüge	<b>ja</b>	Jugendfreiwilligendienst-Gesetz (JFDG); Versicherungsschutz als Beschäftigter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII; UV-Schutz bei Auslandsaufenthalt aufgrund Entsendung	§ 14 SGB IV	
<b>Freiwilligendienst Internationaler Freiwilligendienst</b>	Geld- und Sachbezüge	<b>ja</b>	ohne gesetzliche Regelung (Programm des BMFSJ); Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 2c SGB VII; Teilnehmer werden fiktiv einem inländischen Beschäftigten gleichgestellt	§ 14 SGB IV	



<b>Freiwilligendienst AdiA - Anderer Dienst im Ausland</b>	Taschengeld, Geld- und Sachbezüge (Beitrags- und Nachweispflicht, soweit Arbeitsentgelteigenschaft nach § 14 SGB IV gegeben)	<b>ja</b>	an Stelle des Zivildienstes nach § 14b Zivildienstgesetz; auch nach Aussetzung der Wehrpflicht nach § 5 BFDG weiterhin möglich; UV-Schutz bei Auslandsaufenthalt aufgrund Entsendung als Beschäftigter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII	§ 14 SGB IV	
<b>Freiwilligendienst EFD - Europäischer Freiwilligendienst</b>	Taschengeld, Geld- und Sachbezüge (Beitrags- und Nachweispflicht, soweit Arbeitsentgelteigenschaft nach § 14 SGB IV gegeben)	<b>ja</b>	ohne gesetzliche Regelung (Aktionsprogramm der Europäischen Union); auch nach Aussetzung der Wehrpflicht nach § 5 BFDG weiterhin möglich; UV-Schutz bei Auslandsaufenthalt aufgrund Entsendung als Beschäftigter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII	§ 14 SGB IV	
<b>Freiwilligendienst FadG - Freiwilligen- dienst aller Generationen</b>	i.d.R. unentgeltliche Tätigkeit (ggf. beitrags- und nachweispflichtige Aufwandsentschädigung, soweit Arbeitsentgelteigenschaft nach § 14 SGB IV gegeben)	<b>ja</b>	ohne gesetzliche Regelung; Rahmenbedingungen gem. § 2 Abs. 1a SGB VII; bei Zahlung UV-pflichtiger Aufwandsentschädigung UV-Schutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (vorrangig, § 135 Abs. 5a SGB VII)	§ 14 SGB IV	
<b>Frühstück</b>	siehe 'Mahlzeiten'				
<b>Führerschein</b>	Ersatz von Führerscheinkosten stellt grundsätzlich Arbeitsentgelt dar, z.B. für PKW-FS Klasse B; soweit steuerpflichtig	<b>ja</b>	BSG, Urteile vom 26.05.2004 - B 12 KR 5/04 R und B 12 KR 2/04 R	§ 14 SGB IV	
	im Fall von ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse, z.B. für LKW-FS Klasse C; soweit steuerfrei	<b>nein</b>	BFH-Urteil vom 26.06.2003, BStBl. II S. 886	§ 1 SvEV	
<b>Funktionszulagen</b>	zur Entschädigung z.B. höherwertiger Arbeiten oder zusätzlicher Tätigkeiten	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Futtergeld</b>	siehe 'Hundegeld'				
<b>Garagengeld</b>	zur Unterstellung von Firmenwagen (nicht Privat-PKW) in eigener oder angemieteter Garage des Beschäftigten (letzteres bei ausschließlicherm Interesse des Arbeitgebers)	<b>nein</b>	BFH-Urteile 07.06.2002, Az.: VI R 145/99, BStBl. II S. 829 und Az.: VI R 53/01, BStBl. II S. 878	§ 1 SvEV	
<b>Garnentschädigung</b>	siehe 'Heimarbeiterzuschlag'				
<b>Geburtsbeihilfen</b>		<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Geburtstags- geschenke</b>	siehe 'Gelegenheitsgeschenke'				

<b>Gefahrenzulagen</b>	siehe auch 'Erschwerniszuschläge'	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Gehalt</b>		<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Gehaltsvorschüsse</b>		<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Geldkarten</b>	die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Zahlungsdienstleistungsgesetzes erfüllen und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden; bis zur 44€-Freigrenze	<b>nein</b>	Sachbezug: § 8 Abs. 1 S. 3 EStG; § 8 Abs. 2 S. 11 EStG  Für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2021 können Geldkarten, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, aber die sonstigen Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 S. 3 EStG nicht erfüllen, dennoch als Sachbezug gewertet werden (Schreiben des BMF vom 13.04.2021 - IV C 5 -S 2334/19/10007 :002)	§ 3 SvEV	
	die als Geldsurrogate im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs eingesetzt werden können	<b>ja</b>	Geldleistung: § 8 Abs. 1 S. 2 EStG (vgl. Gesetzesbegründung in BT-Drs. 19/14909, S. 44)	§ 14 SGB IV	
<b>Gehaltsfortzahlung</b>	siehe 'Entgeltfortzahlung'				
<b>Geldstrafen</b>	übernommene Geldstrafen für Beschäftigte; siehe auch 'Bußgelder' bei Ordnungswidrigkeiten	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Geldwerte Vorteile</b>	z.B. Sachbezüge, soweit steuerpflichtig	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Gelegenheitsgeschenke</b>	bis gesetzlicher Freigrenze (60 €)	<b>nein</b>		§ 1 SvEV	
	bei Überschreitung der gesetzlichen Freigrenze ist die Zuwendung in vollem Umfang nachweislich	<b>ja</b>	R 19.6 Abs. 1 LStR	§ 14 SGB IV	
	Geldgeschenke sind in vollem Umfang nachweislich	<b>ja</b>			
<b>Genussmittel</b>	z.B. Kaffee, Mineralwasser, Gebäck (nicht Speisen oder Mahlzeiten), zum Verzehr im Betrieb; siehe auch 'Bewirtungen', 'Mahlzeiten', 'Getränke'	<b>nein</b>	R 19.6 Abs. 2 LStR	§ 1 SvEV	
<b>Genussrechte</b>	z.B. als Gewinnbeteiligung, Verzinsung; siehe auch 'Vermögensbeteiligungen', 'Vermögensbildung'	<b>ja</b>	vgl. auch 'Sachbezüge'	§ 14 SGB IV	

<b>Geringfügige Beschäftigung</b>	geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Mini-Jobs, 450-Euro-Jobs) gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV; nachweispflichtig mit vollem Bruttoentgelt; das Bruttoentgelt darf nicht um die Arbeitgeber-Pauschalbeiträge vermindert werden	ja		§ 14 SGB IV	
	kurzfristige Beschäftigungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV; nachweispflichtig mit vollem Bruttoentgelt; das Bruttoentgelt darf nicht um die (pauschalierte) Lohnsteuer vermindert werden	ja			ja
	Hinweis zum Niedriglohnbereich (Gleitzone); nachzuweisen ist der tatsächlich erzielte Bruttolohn einschließlich Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung	ja	zu melden ist nicht das reduzierte Entgelt zur Sozialversicherung sondern das tatsächlich erzielte Bruttoentgelt		ja
<b>Geringverdienergrenze</b>	nachzuweisen sind die tatsächlich erzielten Bruttoentgelte derjenigen Beschäftigten, welche sich im Rahmen der Geringverdienergrenze bewegen; die Übernahme des Gesamtsozialversicherungsbeitrages durch den Arbeitgeber ist dabei unerheblich	ja		§ 14 SGB IV	
<b>Geschäftsjubiläum</b>	siehe 'Firmenjubiläum'				
<b>Geschäftswagen</b>	siehe 'Firmenwagen zur privaten Nutzung'				
<b>Geschenke</b>	siehe 'Gelegenheitsgeschenke'				
<b>Gesundheitsförderung</b>	Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden und den steuerlichen Freibetrag nicht überschreiten	nein	§ 3 Nr. 34 EStG	§ 1 SvEV	
<b>Getränke</b>	Getränke, die vom Arbeitgeber zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich überlassen werden	nein	R 19.6 Abs. 2 S. 1 LStR	§ 1 SvEV	
<b>Gewinnbeteiligung</b>	als 'Einmalige Zuwendung' an Beschäftigte	ja		§ 14 SGB IV	
<b>Gleitzone</b>	siehe 'Übergangsbereich'				
<b>Gratifikationen</b>	z.B. Weihnachtsgeld	ja		§ 14 SGB IV	
<b>Gründungszuschuss</b>	nach § 93 SGB III, gezahlt durch die Bundesagentur für Arbeit	nein		§ 1 SvEV	
<b>Gruppenunfallversicherung</b>	siehe 'Unfallversicherung'				
<b>Gutscheine</b>	siehe 'Geldkarten'				

<b>Gutschrift</b>	gutgeschriebenes aber noch nicht zugeflossenes Entgelt ist nachweispflichtig, soweit Anspruch darauf besteht (Anspruchsprinzip in der Sozialversicherung im Gegensatz zum Zuflussprinzip im Lohnsteuerrecht)	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Handelsvertreterinnen/Handelsvertreter</b>	im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses (§ 7 Abs. 1 SGB IV)	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
	als selbständige Gewerbetreibende/selbständiger Gewerbetreibender (§ 84 HGB)	<b>nein</b>			
<b>Haushaltshilfen</b>	Im Privathaushalt beschäftigte Personen sind grundsätzlich beim Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand versichert	<b>ja</b>	§ 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII	§ 14 SGB IV	
	Haushaltshilfen/Hausgehilfinnen/Hausangestellte sind mit Gesamttätigkeit und Gesamtverdienst beim gewerblichen UV-Träger versichert und nachweispflichtig, wenn zu 50 v. H. oder mehr im gewerblichen Unternehmen beschäftigt und wenn Unternehmeridentität vorliegt	<b>ja</b>	Unfallversicherungsschutz erstreckt sich dann auf Gesamttätigkeit; VB 84/88 zu § 129 SGB VII	§ 14 SGB IV	<b>ja</b>
<b>Hausgewerbetreibende</b>	und ihre mitarbeitenden Ehegatten sind pflichtversichert (bei Fach-BG) gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII	<b>ja</b>	Definition: § 12 Abs. 1 und 4 SGB IV		<b>ja</b>
<b>Haustrunk</b>	(im Brauereigewerbe) soweit - im Rahmen des Rabattfreibetrages - steuerfrei	<b>nein</b>	§ 8 Abs. 3 EStG	§ 1 SvEV	
<b>Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter</b>	Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter sind Beschäftigte (§ 2 Abs. 1 SGB VII)	<b>ja</b>	Definition: § 12 Abs. 2 SGB IV; § 2 Abs. 1 Heimarbeitsgesetz	§ 14 SGB IV	
<b>Heimarbeiterzuschläge</b>	zur Abgeltung von Aufwendungen, die unmittelbar durch die Heimarbeit veranlasst sind, soweit sie 10% des Grundlohns nicht übersteigen bzw. steuerfrei	<b>nein</b>	(R 9.13 Abs. 2 LStR).	§ 1 SvEV	
	zur Sicherung im Krankheitsfall gem. § 10 Entgeltfortzahlungsgesetz	<b>nein</b>		§ 1 Abs. 1 Nr. 5 SvEV	
	Feiertagsgeld (Entgelt für gesetzliche Feiertage) nach § 11 des Entgeltfortzahlungsgesetzes	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Heiratsbeihilfen</b>	vgl. auch 'Aufmerksamkeiten'; 'Sachbezüge'	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Heizung</b>	freie Heizung (soweit nicht der Rabattfreibetrag in Betracht kommt und insoweit Steuerfreiheit besteht)	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Hinterbliebenenbezüge</b>	siehe 'Sterbegeld'				

<b>Hinzuverdienst</b>	Entgeltzahlung an Rentnerinnen/Rentner aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses; Alter und Rentenart sind für die gesetzliche Unfallversicherung unerheblich	<b>ja</b>	Die Alters- oder Hinzuverdienstgrenzen der Rentenversicherung gelten nicht für die Unfallversicherung	§ 14 SGB IV	<b>ja</b>
<b>Hitzezuschläge</b>	siehe 'Erschwerniszuschläge';				
<b>Höchstjahresarbeitsverdienst</b>	nachweispflichtig sind die Arbeitsentgelte pro Versichertem jeweils bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst; dieser durch Satzung festgelegte Jahreshöchstbetrag kann je Unfallversicherungsträger unterschiedlich sein; einige Träger wenden zusätzlich eine Mindestjahresarbeitsverdienstgrenze an; (§§ 85, 153 Abs. 2 SGB VII)	<b>ja</b>	Der Höchstjahresarbeitsverdienst ist bei Versicherten, die nicht ganzjährig beschäftigt sind, nicht zeitanteilig zu kürzen, BSG-Urteil vom 08.05.2007 (B 2 U 14/06 R). Die Entgelte eines Versicherten aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen bei verschiedenen Unternehmen sind auch dann in jedem Unternehmen unabhängig von dem in dem anderen Unternehmen gezahlten Entgelt zur Beitragsberechnung heranzuziehen, wenn sie über dem Höchstbetrag liegen, BSG-Urteil vom 08.10.1981 - 2 RU 35/80	§ 14 SGB IV	<b>ja</b>
<b>Honorare</b>	als Entgelt für Leistungen, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erbracht werden	<b>ja</b>	BFH-Urteile zur Steuerpflicht vom 19.04.1956, BStBl. III S. 187 und 03.03.1955, BStBl. III S. 153	§ 14 SGB IV	
	als Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit	<b>nein</b>		§ 1 SvEV	
<b>Hundegeld</b>	Ersatz der Futter- und Pflegekosten eines Hundes, der dem Arbeitgeber gehört und die Zahlungen steuerfreien Auslagenersatz darstellen	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 50 EStG i.V.m. R 3.50 LStR	§ 1 SvEV	
	Ersatz der Futter- und Pflegekosten eines Hundes, der dem Beschäftigten gehört	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Impfzentren (Corona)</b>	Einnahmen von Ärztinnen/Ärzten zwischen dem 15.12.2020 und dem 31.12.2021, wenn diese abhängig beschäftigt in Impfzentren oder mobilen Impfteams tätig werden	<b>nein</b>	ausgenommen sind Betriebsärztinnen/Betriebsärzte und Ärztinnen/Ärzte, die gemäß § 1 AÜG an ein Impfzentrum oder Impfteam überlassen werden	§ 130 S. 1 SGB IV	
	Einkünfte von nebenberuflich Tätigen in Impfzentren oder mobilen Impfteams in den Jahren 2020 und 2021, die direkt an der Impfung beteiligt sind, bis zu einer Höhe von 3.000€ (2021) bzw. 2.400€ (2020)	<b>nein</b>	Einigung der Finanzministerien von Bund und Ländern; § 3 Nr. 26 EStG	§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 16 SvEV	
	Einkünfte von nebenberuflich Tätigen in Impfzentren oder mobilen Impfteams in den Jahren 2020 und 2021, die in der Verwaltung oder Organisation tätig sind, bis zu einer Höhe von 840€ (2021) bzw. 720€ (2020)	<b>nein</b>	Einigung der Finanzministerien von Bund und Ländern; § 3 Nr. 26a EStG	§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 16 SvEV	
<b>Incentivereisen</b>	als steuerpflichtigen geldwerten Vorteil	<b>ja</b>	auch bei Pauschalversteuerung der Sachleistung nach § 37b EStG	§ 14 SGB IV	

<b>Infektionsschutz</b>	siehe 'Entschädigungen'				
<b>Insolvenz</b>	Insolvenzgeld: für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses vor einem Insolvenzereignis	<b>nein</b>	§ 165 SGB III	§ 1 SvEV	
	Arbeitsentgelt: nachweispflichtig bis Insolvenzereignis aufgrund des Anspruchsprinzips; dies gilt im Fall der Insolvenz auch für einmalig gezahlte Arbeitsentgelte unabhängig davon ob diese tatsächlich gezahlt worden sind	<b>ja</b>	Im Falle eines Antrags auf Insolvenzgeld, erlischt der Anspruch auf Arbeitsentgelt nicht, sondern geht auf die Bundesagentur für Arbeit über, § 169 SGB III. Anspruchsprinzip bei einmalig gezahlten Arbeitsentgelten, § 22 Abs. 1 S. 2 u. 3 SGB IV	§ 14 SGB IV	
	Arbeitsentgelt bei endgültiger Freistellung ab Insolvenzeröffnung bis Ablauf der Kündigungsfrist	<b>nein</b>	DGUV-RS 0542/2010 von 11.11.2010		<b>ja</b>
<b>Instrumentengeld</b>	an Musiker, sofern ein tarifvertraglicher (nicht einzelvertraglicher) Anspruch besteht und als steuerfreier Auslagenersatz gezahlt	<b>nein</b>	BFH-Urteil vom 28.03.2006 (BStBl. II S. 473)		
	wenn als steuerpflichtiger Werbungskostenersatz gezahlt	<b>ja</b>	BSG-Urteil vom 26.05.2004 - B 12 KR 2/03	§ 14 SGB IV	
<b>Internetnutzung</b>	private Nutzung eines betrieblichen Internetanschlusses/Computers; siehe 'Computer'	<b>nein</b>	kein geldwerter Vorteil nach § 3 Nr. 45 EStG	§ 1 SvEV	
<b>Jahresarbeitsverdienstgrenze</b>	siehe 'Höchstjahresarbeitsverdienst'				
<b>Jahreswagen</b>	geldwerter Vorteil in der Automobilindustrie aufgrund Preisnachlass und gegebenenfalls soweit der Rabattfreibetrag überschritten ist; siehe auch 'Rabatte'	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Job-Ticket</b>	siehe 'Fahrten zwischen Wohnung und regelm. Arbeitsstätte'				
<b>Jubiläumswendungen</b>	anlässlich eines Arbeitnehmer-, Firmen- oder Geschäftsjubiläums; vgl. 'Gelegenheitsgeschenke' 'Sachbezüge'	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Kantinenessen</b>	siehe 'Mahlzeiten'				
<b>Karenzentschädigungen</b>	kein Arbeitsentgelt, da Zahlungen nicht für während der Beschäftigung geleistete Arbeiten erfolgen	<b>nein</b>	LSG-Urteil Berlin vom 27.07.1983 – L 9 KR 45/78		

<b>Kaskoversicherung</b>	Prämienzahlung für private PKW-Kaskoversicherung neben Erstattung von Kilometergeld für privaten Pkw zu Auswärtstätigkeiten (derzeit 0,30€ je Km)	<b>ja</b>	die Prämien für die Kaskoversicherung sind mit dem steuerfreien Kilometersatz bereits abgegolten	§ 14 SGB IV	
	Prämienzahlung für eine 'Dienstreisen-Kaskoversicherung' (für privaten PKW zu Auswärtstätigkeiten)	<b>nein</b>	Versicherungsschutz durch Kaskoversicherung besteht nur für Dienstreisen	§ 1 SvEV	
<b>Kaufkraftausgleich</b>	Zuwendungen bei Wohnsitz im Ausland als Ausgleich einer niedrigeren Kaufkraft der Gehaltsbezüge, soweit steuerbefreit nach den gesetzlichen Vorschriften	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 64 EStG	§ 1 SvEV	
	steuerpflichtiger Teil	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Kilometergelder</b>	siehe 'Reisekosten'				
<b>Kindergartenzuschüsse</b>	Zuwendungen wegen Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, soweit steuerfrei	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 33 EStG	§ 1 SvEV	
<b>Kinderkrankengeld</b>	Zuschüsse zum Kinderkrankengeld, sofern - zusammengerechnet - das Nettoarbeitsentgelt nicht um mehr als 50 € (= Freigrenze) überschritten	<b>nein</b>	§§ 45, 47 Abs. 1 SGB V	§ 23c SGB IV	
<b>Kinderzulagen</b>	Zulagen für Kinder/Kinderzuschläge, Lohnzuschläge aufgrund Familienstand	<b>ja</b>	§ 3 Nr. 11 Satz 2 EStG	§ 14 SGB IV	
<b>Kleidergeld</b>	siehe 'Arbeitskleidung'				
<b>Konkurrenzverbot</b>	siehe 'Karrenzentschädigungen'				
<b>Kontoführungsgebühren</b>	Erstattung von Kontoführungs- bzw. Kontoeröffnungsgebühren sind steuerpflichtiger Werbungskostenersatz	<b>ja</b>	R 19.3 Abs. 3 Nr. 1 LStR	§ 14 SGB IV	
	Erstattung an Beschäftigte von Kreditinstituten, steuerfrei durch Anwendung des Rabattdreibetrages; siehe 'Rabatte'	<b>nein</b>	§ 8 Abs. 3 EStG	§ 1 SvEV	
<b>Kraftfahrzeuge</b>	geldwerter Vorteil aus kostenlosem oder verbilligtem Erwerb/Verkauf eines Kraftfahrzeugs; siehe auch 'Jahreswagen', 'Firmenwagen zur privaten Nutzung'	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
	bei Anwendung des Rabattdreibetrages im Automobilgewerbe; siehe 'Rabatte'	<b>nein</b>	§ 8 Abs. 3 EStG	§ 1 SvEV	

<b>Krankenbezüge</b>	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall; vgl. Entgeltfortzahlung	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt während Krankengeldbezuges	<b>ja</b>	§§ 22, 23a SGB IV	§ 14 SGB IV	
<b>Krankengeldzuschüsse</b>	Zuschüsse zum Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld und sonstige Einnahmen aus einer Beschäftigung, die für die Zeit des Bezuges von Krankengeld, Krankentagegeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld oder Elterngeld weiter gezahlt werden; vgl. 'Arbeitgeberzuschüsse' zu Sozialleistungen	<b>nein</b>	die Einnahmen dürfen zusammen mit den genannten Sozialleistungen das Nettoarbeitsentgelt - § 47 Abs. 1 SGB V - nicht um mehr als 50€ monatlich übersteigen (Freigrenze, § 23c SGB IV)	§ 23c SGB IV	
<b>Krankenversicherung betriebliche</b>	Einzel- oder Gruppenversicherung, wenn der Versicherungsschutz arbeitsvertraglich vereinbart ist	<b>nein</b>	ist als Sachbezug zu werten. Daher Freigrenze von 44€ pro Kalendermonat (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG) beachten. Bei Pauschalversteuerung gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG als sonstiger Sachbezug nach § 23a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB IV zu werten. (BFH-Urteile v. 07.06.2018 VI R 13/16 und v. 04.07.2018 VI R 16/17)	§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SvEV	
	Einzel- oder Gruppenversicherung, wenn der Arbeitgeber lediglich einen finanziellen Zuschuss leistet	<b>ja</b>	keine sonstigen Sachbezüge i.S.v. § 23a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB IV sondern Barlohn; regelmäßig einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und damit auch keine Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG	§ 14 SGB IV	
<b>Kreditkarte</b>	siehe 'Firmenkreditkarte'				
<b>Kurzarbeit</b>	tatsächlich erzielttes Arbeitsentgelt (Ist-Entgelt bzw. Kurzlohn); in der gesetzlichen Unfallversicherung wird kein fiktives Arbeitsentgelt berechnet	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
	Zuschuss zum Kurzarbeitergeld (soweit er zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80% des Unterschiedsbetrags von Soll-Entgelt und Ist-Entgelt nicht übersteigt)	<b>nein</b>		§ 1 Abs. 1 Nr. 8 SvEV	
	Kurzarbeitergeld als Lohnersatzleistung (§§ 95 ff. SGB III)	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 2a EStG		
<b>Kurzfristige Beschäftigung</b>	Eine kurzfristige Beschäftigung (gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) ist in der gesetzlichen Unfallversicherung nachweislich mit vollem Bruttoentgelt; das Bruttoentgelt darf nicht um die (pauschalierte) Lohnsteuer vermindert werden; vgl. 'Geringfügige Beschäftigung'	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	<b>ja</b>
<b>Laufende Bezüge</b>	z.B. Löhne und Gehälter, Zuschläge, Nachzahlungen	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	



<b>Lebensversicherung</b>	siehe 'Befreiende Lebensversicherung'; 'Zukunftssicherung'				
<b>Lehrabschlussprämien</b>	als Vergütung an Auszubildende; vgl. 'Annehmlichkeiten'	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Lehrlinge</b>	siehe 'Auszubildende'				
<b>Lehrentschädigungen</b>	als Aufwandsentschädigung für hauptamtlich lehrende Bundesbeamtinnen und Beamte	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 12 EStG	§ 1 SvEV	
<b>Leistungszulagen</b>	für schwierige Arbeiten bzw. als Anerkennung besonderer Leistungen	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Liquidationseinnahmen</b>	bzw. Einnahmen aus einem Liquidationspool als Beschäftigte eines Krankenhauses	<b>ja</b>	Erllass des BMF vom 27.04.1982 – IV B6-S 2332-16/82; Bayerisches LSG Urteil v. 25.04.2006, L 5 KR 4/05 und v. 10.12.2009, L 4 KR 331/09	§ 14 SGB IV	
<b>Löhne</b>		<b>ja</b>	§ 19 Abs. 1a EStG	§ 14 SGB IV	
<b>Lohnausfallvergütungen</b>	siehe 'Entgeltfortzahlung'				
<b>Lohnersatzleistungen</b>	gezahlt durch Träger der Sozialversicherung an den Beschäftigten (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Kurzarbeitergeld)	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 1 u. 2 EStG		
<b>Lohnfortzahlung</b>	siehe 'Entgeltfortzahlung'				
<b>Lohnpfändung</b>	Arbeitsentgelt, das auf einen Dritten übergeht	<b>ja</b>	BFH-Urteil vom 16.03.1993, BStBl. II S. 507	§ 14 SGB IV	
<b>Lohnzahlungen durch Dritte</b>	z.B. bei Rabatten von Dritten oder Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen; die Verfahrensweise entspricht dem Steuerrecht	<b>ja</b>	BSG-Urteil vom 26.10.1988 – 12 RK 18/87 – „Die Beiträge“ 1988 S. 368	§ 14 SGB IV	
<b>Losgewinne</b>	siehe 'Verlosungsgewinne'				
<b>März-Klausel</b>	siehe einmalige Zuwendungen; die 'Märzklausel' nach § 23a Abs. 4 SGB IV gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung; einmalig gezahlte Arbeitsentgelte sind im Jahr des Zuflusses nachzuweisen		§ 22 SGB IV		<b>ja</b>

<b>Mahlzeiten</b>	steuerpflichtige geldwerte Vorteile aus unentgeltlicher oder verbilligter Gewährung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber	ja	§ 8 Abs. 2 EStG; R 8.1 Abs. 7 u. 8 LStR	§ 14 SGB IV	
	bei Pauschalversteuerung	nein	§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG; § 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV	§ 1 SvEV	
	steuerpflichtiges Essensgeld als Barzuschuss	ja		§ 14 SGB IV	
<b>Maifeier</b>	siehe 'Betriebsveranstaltungen'				
<b>Maigelder</b>	Zuwendungen anlässlich des Maifeiertags	ja	BFH-Urteil v. 30.08.1972, BStBl. 1973 II S. 64	§ 14 SGB IV	
<b>Mankogelder</b>	siehe 'Fehlgeldentschädigungen'				
<b>Massagen</b>	siehe 'Gesundheitsförderung'				
<b>Mehrarbeit</b>	Entgelt und Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden); vgl. 'Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit'	ja	R 39b.2 Abs. 1 LStR	§ 14 SGB IV	
<b>Mehrfachbeschäftigung</b>	Eine Summierung der Entgelte mehrerer Beschäftigungsverhältnisse zur Berücksichtigung des Höchstjahresarbeitsverdienstes - so wie im Fall der Beitragsbemessungsgrenzen anderer SV-Träger - erfolgt in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht; die Entgelte sind auch dann für jedes Unternehmen nachzuweisen, wenn sie - einzeln oder zusammengerechnet - über dem Höchstbetrag liegen; vgl. 'Höchstjahresverdienst'	ja	BSG-Urteil vom 08.10.1981 - 2 RU 35/80	§ 14 SGB IV	ja
<b>Mehrjährige Tätigkeit</b>	zusammengeballte Vergütungen (einmalig gezahltes Arbeitsentgelt); vgl. 'Einmalige Zuwendungen'	ja	bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt ist das Zuflussprinzip nach § 22 SGB IV anzuwenden; die 'Märzklausel' jedoch gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung; lfd. Arbeitsentgelte sind den Jahren zuzuordnen, in denen die Ansprüche entstanden sind.	§ 14 SGB IV	ja
<b>Metergelder</b>	mit tariflichem Rechtsanspruch, soweit steuerpflichtig; vgl. 'Trinkgelder'	ja		§ 14 SGB IV	
<b>Mietbeihilfen</b>	siehe 'Wohnungsüberlassung'				
<b>Miles &amp; More</b>	Preisvorteile durch Bonusmeilen, soweit steuerfrei durch Anwendung des Freibetrages bzw. pauschalversteuert	nein	§ 37a EStG	§ 1 Abs. 1 Nr. 13 SvEV	

<b>Mindestlohn gesetzlicher</b>	soweit gesetzlich vorgeschrieben unabdingbar; Differenz zwischen tatsächlichem Lohn und Mindestlohn ist beitragspflichtig, unabhängig vom tatsächlich gezahlten Betrag	<b>ja</b>	Entstehungsprinzip	§ 22 Abs. 1 SGB IV	
<b>Mitarbeiterbeteiligungen</b>	siehe 'Vermögensbeteiligungen'				
<b>Mitgliedsbeiträge</b>	siehe 'Vereinsbeiträge'				
<b>Mobiltelefon</b>	siehe 'Telefonkosten'				
<b>Motorsägegeld</b>	gezahlt an Waldarbeiter wegen Verwendung eigener Motorsägen (Werkzeuggeld), soweit steuerfrei	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 30 EStG	§ 1 SvEV	
<b>Mutterschaftsgeld</b>	Zahlung während Mutterschutzfrist (durch Krankenversicherung bzw. Bundesversicherungsamt)	<b>nein</b>			
	Zuschuss zum Mutterschaftsgeld durch Arbeitgeber gemäß § 20 Abs. 1 Mutterschutzgesetz	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 1d EStG	§ 1 Abs. 1 Nr. 6 SvEV	
<b>Mutterschutzlohn</b>	Lohn für Zeiten von Beschäftigungsverboten (§ 18 MuSchG) außerhalb der Mutterschutzfrist	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Nachtarbeitszuschläge</b>	in der gesetzlichen Unfallversicherung sind steuerpflichtige und auch steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit beitrags- und nachweispflichtig; siehe 'Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit'	<b>ja</b>		§ 1 Abs. 2 SvEV	<b>ja</b>
<b>Nachdienstzulagen</b>	soweit als Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 12 EStG an Arbeiter, Angestellte und Beamte des Bundes gezahlt	<b>nein</b>	R 3.12 LStR	§ 1 SvEV	
<b>Nachzahlungen</b>	von laufendem Arbeitsentgelt: zuzuordnen dem Jahr, für welches der Anspruch entstanden ist	<b>ja</b>			
	von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt: gemäß Zuflussprinzip nachzuweisen im Jahr der Auszahlung	<b>ja</b>	bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt ist das Zuflussprinzip nach § 22 SGB IV anzuwenden; die 'Märzklausel' jedoch gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung; lfd. Arbeitsentgelte sind den Jahren zuzuordnen, in denen die Ansprüche entstanden sind, §§ 22, 23a Abs. 1 SGB IV	§ 14 SGB IV	<b>ja</b>

<b>Nebenberufliche Tätigkeit</b>	Einnahmen als Übungsleiterin/Übungsleiter, Ausbilderin/Ausbilder, Erzieherin/Erzieher oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen in einer nach dem Körperschaftsteuergesetz steuerbefreiten Einrichtung bis zur Höhe von insgesamt 3.000€ (bis einschließlich 2020: 2.400€) pro Jahr	nein	§ 3 Nr. 26 EStG, R 3.26 LStR		
	Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit in gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereichen bis zur Höhe von insgesamt 840€ (bis einschließlich 2020: 720€) im Jahr	nein	§ 3 Nr. 26a EStG; i.Ü. vgl. auch BSG, Urt. v. 16.08.2017 (B 12 KR 14/16 R)		
	Nebentätigkeiten (ohne eigenes Unternehmerrisiko) aufgrund Nebenpflichten gegenüber dem eigenen Arbeitgeber	ja	BFH-Urteil vom 07.11.2006, BFH/NV 2007 S. 426	§ 14 SGB IV	
	vgl. auch 'Geringfügig entlohnte Beschäftigungen'				
<b>Nettolohnvereinbarung</b>	Nachweispflichtig ist der hochgerechnete Bruttolohn; die vom Arbeitgeber übernommene Lohn- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag u. der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung sind daher beitragspflichtig	ja		§ 14 Abs. 2 SGB IV	
<b>Neujahrgeschenke</b>	siehe 'Weihnachtsgeld'				
<b>Notstandsbeihilfen</b>	siehe 'Unterstützungen'				
<b>Nichtraucherprämien</b>	als persönliche Zulage	ja		§ 14 SGB IV	
<b>Optionen</b>	siehe 'Aktienoptionen'				
<b>Ortszuschlag</b>		ja		§ 14 SGB IV	
<b>Outplacement-Beratung</b>	Zahlungen an ein Outplacement-Unternehmen zwecks persönlicher Beratung als Teil einer Entlassungsabfindung	nein	andernfalls besteht Nachweispflicht aufgrund eines geldwerten Vorteils	§ 14 SGB IV; § 1 SvEV	
	Beratungen, die allen betroffenen Beschäftigten in ihrer Gesamtheit offen stehen	nein	R 19.3 Abs. 2 Nr. 5 LStR	§ 1 SvEV	
<b>Parkgebühren</b>	Erstattung von Reisenebenkosten bei beruflichen Auswärtstätigkeiten	nein	R 9.8 Abs. 1 Nr. 3 der LStR	§ 1 SvEV	
	im Zusammenhang mit Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, Privatfahrten (auch bei Gestellung eines Firmenwagen) oder unmittelbarer Ersatz der Parkgebühren für einen Parkplatz am Arbeitsplatz; vgl. 'Parkplätze'	ja		§ 14 SGB IV	

<b>Parkplätze</b>	vom Arbeitgeber für das Abstellen von Fahrzeugen während der Arbeitszeit unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung gestellt, als Leistungen im ganz überwiegen- den betrieblichen Interesse	<b>nein</b>		§ 1 SvEV	
<b>Pauschal- versteuerung nach § 40 Abs. 2 EStG</b>	Bezüge, versteuert mit festem Pauschsteuersatz (z.B. Erholungsbeihilfen, Job-Tickets, Fahrtkostenzu- schüsse, Mahlzeiten, Betriebsveranstaltungen)	<b>nein</b>	§ 40 Abs. 2 EStG	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 2 SvEV	
<b>Pauschal- versteuerung nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 EStG</b>	Bezüge, die mit einem besonders errechneten Pauschsteuersatz versteuert werden, jedoch kein ein- malig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 23a Abs. 1 S. 1 und 2 SGB IV)	<b>nein</b>	§ 40 Abs. 1 Nr. 1 EStG (z.B. Kontoführungsgebühren, monatliche Be- legschaftsrabatte, vermögenswirksame Lei- stungen, sonstige Sachbezüge nach § 3 SvEV)	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 SvEV § 3 SvEV	
<b>Pauschal- versteuerung nach § 37b EStG</b>	Sachleistungen an eigene Arbeitnehmer (z.B. Incentive- Reisen, VIP-Logen)	<b>ja</b>	§ 37b Abs. 2 EStG	§ 14 SGB IV	
<b>Pauschal- versteuerung nach § 40a EStG</b>	betrifft Aushilfen, Teilzeitkräfte, Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft; vgl. auch 'Geringfügige Beschäftigung'	<b>ja</b>	§ 40a EStG	§ 14 SGB IV	
<b>Pensionärinnen/Pen- sionäre</b>	Entgeltzahlungen für eine Beschäftigung aufgrund eines vorhandenen Beschäftigungsverhältnisses, sofern Un- fallversicherungsschutz nicht durch andere gesetzliche Regelung gegeben	<b>ja</b>	ohne Lebensaltersbegrenzung; Nachweis- pflicht besteht bis zum Höchstjahresarbeits- verdienst	§ 14 SGB IV	<b>ja</b>
	Zahlung von Renten, Betriebsrenten, Versorgungsbezü- gen	<b>nein</b>		§ 1 SvEV	
<b>Pensionsfonds</b>	siehe 'Zukunftssicherung'				
<b>Pensionskasse</b>	siehe 'Zukunftssicherung'				
<b>Pensionszusage</b>	siehe 'Zukunftssicherung'				
<b>Pfändung</b>	siehe 'Lohnpfändung'				
<b>Pflegebonus (Corona)</b>	siehe 'Corona-Prämie' unter 'Prämie'				

<b>Pflegezeit</b>	Entgeltfortzahlung nach dem Pflegezeitgesetz; vgl. 'Arbeitsverhinderung'; Familienpflege.'	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Pflegezusatzversicherung</b>	vom Arbeitgeber ab dem 01.07.2021 übernommene Beiträge auf Grund tarifrechtlicher Bestimmungen in der Chemieindustrie; bis zur 44€-Freigrenze	<b>nein</b>	§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG; nach derzeitiger Rechtsauffassung als Sachbezug zu werten		
<b>PKW</b>	siehe 'Firmenwagen zur privaten Nutzung'				
<b>Prämien</b>	Zuwendungen an Beschäftigte als freiwillige Leistung oder aufgrund eines Anspruches; auch Prämien für unfallfreies Fahren	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
	Corona-Prämie: Zuschüsse oder Sachbezüge bis zu einer Gesamthöhe von 1500€, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.03.2022 auf Grund der Corona-Krise zusätzliche zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Hierzu zählt auch der Pflegebonus. Zuschüsse zum Kurzarbeitergelt fallen nicht darunter.	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 11a EStG Hinweis: Umwandlungen von bestehenden Ansprüchen auf Urlaubsgeld oder Bonuszahlungen erfüllen regelmäßig nicht das Zusätzlichkeitserfordernis	§ 1 SvEV	
<b>Praktikantinnen/Praktikanten und Studierende</b>	Arbeitsentgeltzahlungen an Studierende und Praktikantinnen/Praktikanten welche sich während des Praktikums in den Betriebsablauf eingliedern und die Voraussetzungen für abhängig Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII erfüllen (betrifft sowohl vorgeschriebene als auch freiwillige bzw. nicht vorgeschriebene Praktika)	<b>ja</b>			<b>ja</b>
	Praxisintegrierte duale Studiengänge: Für die Studienzeiten im praxisintegrierten dualen Studium an einer (Fach-) Hochschule besteht in aller Regel Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII über die entsprechende (Landes-) Unfallkasse. Die berufspraktischen Phasen der dualen Studiengänge sind dagegen grundsätzlich als Beschäftigungsverhältnis zu beurteilen. Es besteht damit Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII wegen einer Beschäftigung. Hierbei wird darauf abgestellt, dass die Studierenden beim Ableisten der Praktika zu arbeitnehmertypischen Arbeitsleistungen verpflichtet sind, sie in den Betrieb eingegliedert werden und weisungsgebunden sind.	<b>ja</b>	Hinweis: Versicherungsschutz besteht für Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII durch die Unfallkasse (zu Einzelheiten vgl. auch Leitlinie Bildungsmaßnahmen)	§ 14 SGB IV	
<b>Preise</b>	Verlosungsgewinne (Bar- oder Sachpreise) im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis und wenn steuerpflichtig	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	

<b>Provisionen</b>	für Leistungen im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Prozesskosten</b>	vom Arbeitgeber übernommen / erstattet	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Rabatte</b>	Rabatte (Belegschaftsrabatte), die nach den steuerrechtlichen Vorschriften steuerfrei sind bzw. unter den Rabattdis Freibetrag in Höhe von 1080€ jährlich oder die monatliche 44€-Freigrenze fallen	<b>nein</b>	§ 8 Abs. 3 EStG; § 8 Abs. 2 S. 11 EStG	§ 1 SvEV	
	bei Steuerpflicht (unabhängig ob Individual- oder Pauschalversteuerung); vgl. 'Mahlzeiten', 'Betriebsveranstaltungen', 'Computer', 'Pauschalversteuerung'	<b>ja</b>	ausgenommen Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 2 EStG; § 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV	§ 14 SGB IV	
	anstelle von vertraglich vereinbartem Arbeitsentgelt gewährte geldwerte Vorteile aus Warengutscheinen oder Sachleistungen (Umwandlung)	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Rechtsschutzversicherung</b>	Ersatz von Beiträgen einer Rechtsschutzversicherung eines Beschäftigten, die berufliche Risiken abdeckt, ist steuerpflichtiger Werbungskostenersatz; vgl. 'Auslagenersatz'	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Reisegepäckversicherung</b>	Beiträge des Arbeitgebers für eine Reisegepäckversicherung als Reisenebenkosten der Beschäftigten bei beruflichen Auswärtstätigkeiten, sofern steuerfrei	<b>nein</b>	Hinweise zu R 9.8 LStR	§ 1 SvEV	
<b>Reisekosten</b>	Reisekostenersatz für berufliche Auswärtstätigkeiten, soweit steuerfrei oder pauschalversteuert	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 16 EStG (Privatwirtschaft); § 3 Nr. 13 EStG (öffentliche Kassen); § 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG, § 1 Nr. 3 SvEV	§ 1 SvEV	
<b>Renten</b>	Entgeltzahlungen für eine Beschäftigung aufgrund eines vorhandenen Beschäftigungsverhältnisses	<b>ja</b>	ohne Lebensaltersbegrenzung; Nachweispflicht besteht bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst	§ 14 SGB IV	<b>ja</b>
	Zahlung von Renten, Betriebsrenten, Versorgungsbezügen	<b>nein</b>		§ 1 SvEV	

<b>Rohrgeld</b>	Zuschüsse an Musiker für die Beschaffung von Ersatzteilen bestimmter Musikinstrumente	<b>ja</b>	BFH-Urteil vom 21.08.1995, BStBl. II S. 906; BFH-Urteil vom 28.03.2006, BStBl. II S. 473	§ 14 SGB IV	
	sofern steuerfrei als Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG gezahlt (gilt auch bei tarifvertraglichem Anspruch auf Instandsetzungskosten von Instrumenten)	<b>nein</b>		§ 1 SvEV	
<b>Rufbereitschaft</b>	siehe 'Bereitschaftsdienstzulage'				
<b>Sabbatjahr</b>	siehe 'Wertguthaben'				
<b>Sachbezüge</b>	steuerpflichtige Sachbezüge und geldwerte Vorteile; vgl. auch 'Rabatte' und 'Pauschalversteuerung'	<b>ja</b>	§ 8 Abs. 2 EStG § 2 LStDV § 2 und § 3 SvEV	§ 14 SGB IV	
	Sachbezüge, versteuert mit festem Pauschsteuersatz (z.B. Job-Tickets, Mahlzeiten, Computer), ausgenommen Pauschalversteuerung nach § 37b EStG	<b>nein</b>	§ 40 Abs. 2 EStG	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV	
	Sachgeschenke an eigene Beschäftigte, die nach § 37b EStG pauschal versteuert werden	<b>ja</b>	z.B. Incentive-Reisen, VIP-Logen, Belohnungssessen	§ 14 SGB IV	
	Sachbezüge, die unter die Anwendung der monatlichen Freigrenze von 44€ oder des Rabattfreibetrages in Höhe von 1.080€ jährlich fallen	<b>nein</b>	§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG; § 8 Abs. 3 EStG	§ 1 SvEV	
<b>Saison-Kurzarbeitergeld</b>	tatsächlich erzieltetes Arbeitsentgelt (Ist-Entgelt bzw. Kurzlohn); in der gesetzlichen Unfallversicherung wird kein fiktives Arbeitsentgelt berechnet; vgl. auch 'Winterausfallgeld-Vorausleistung'; 'Wintergeld'	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	<b>ja</b>
	Zuschuss zum Saison-Kurzarbeitergeld (soweit er zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80% des Unterschiedsbetrags von Soll-Entgelt und Ist-Entgelt nicht übersteigt)	<b>nein</b>		§ 1 Abs. 1 Nr. 8 SvEV	
	Saison-Kurzarbeitergeld als Lohnersatzleistung (§ 101 SGB III)	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 2a EStG		



<b>Sammelbeförderung</b>	die unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem vom Arbeitgeber gestellten Beförderungsmittel, soweit die Sammelbeförderung für den betrieblichen Einsatz des Arbeitnehmers notwendig ist	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 32 EStG	§ 1 SvEV	
<b>Schadenersatzanspruch</b>	Leistungen aufgrund echten Schadenersatzanspruchs (aufgrund gesetzlicher Haftpflicht des Arbeitgebers oder zivilrechtlichem Ersatzanspruch des Beschäftigten)	<b>nein</b>	BFH-Urteil vom 20.09.1996, BStBl. 1997 II S. 144; BFH-Urteil vom 28.02.1975 – VI R 29/72;	§ 1 SvEV	
	Ersatz für entgangenen oder entgehenden Arbeitslohn (unechter Schadenersatz)	<b>ja</b>	BFH-Urteil vom 30.11.1993 - VI ZR 21/92	§ 14 SGB IV	
<b>Schenkungen</b>	siehe 'Gelegenheitsgeschenke'				
<b>Schichtlohnzulagen</b>	für Erschwernisse der Schichtarbeit	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
	in der gesetzlichen Unfallversicherung sind steuerpflichtige und auch steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit beitrags- und nachweispflichtig; siehe 'Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit'	<b>ja</b>		§ 1 Abs. 2 SvEV	<b>ja</b>
<b>Schlechtwettergeld</b>	siehe 'Saison-Kurzarbeitergeld'				
<b>Schmiergelder</b>	Schmiergelder, gezahlt durch einen Dritten, gründen sich auf Leistungen gemäß § 22 Nr. 3 EStG und werden einkommensteuerrechtlich erfasst	<b>nein</b>	BFH-Urteil vom 26.01.2000, BStBl. II S. 396	§ 1 SvEV	
<b>Schmutzzulagen</b>	als Erschwerniszulagen	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Schutzkleidung</b>	siehe 'Arbeitskleidung'				
<b>Seemannskasse</b>	Beiträge des Arbeitgebers an die Seemannskasse für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, soweit der Arbeitgeber dazu nach gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist und Steuerfreiheit besteht	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 62 EStG	§ 1 SvEV	
<b>Seuchenentschädigungen</b>	siehe 'Infektionsschutz'				

<b>Sicherheits-einrichtungen</b>	Kosten für in die Wohnung des Beschäftigten eingebaute Sicherungseinrichtungen; bei konkreter Gefährdung in den Stufen 1 und 2 in unbegrenzter Höhe, in Stufe 3 bis zu 15.338 € und bei nur abstrakter Gefährdung bis zu 7.669 €	<b>nein</b>	§ 8 Abs. 2 EStG; BMF-Schreiben vom 30.06.1997 – IV B 6 – S2334 – 148/97 (BStBl I S. 696); BFH-Urteil v. 05.04.2006, BStBl. II S. 541	§ 1 SvEV	
<b>Sicherheits-wettbewerb</b>	Prämien des Arbeitgebers an Beschäftigte im Rahmen eines Sicherheitswettbewerbs zur Einschränkung betrieblicher Unfälle	<b>ja</b>	BFH-Urteil vom 13.03.1988, BStBl. II S. 726	§ 14 SGB IV	
<b>Silberne Hochzeit</b>	siehe 'Gelegenheitsgeschenke'				
<b>Sonderzulagen</b>	oder Sonderzahlungen; vgl. auch 'Prämien'	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Sonntagszuschläge</b>	in der gesetzlichen Unfallversicherung sind steuerpflichtige und auch steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit beitrags- und nachweispflichtig; siehe 'Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit'	<b>ja</b>		§ 1 Abs. 2 SvEV	<b>ja</b>
<b>Sonstige Bezüge</b>	siehe 'Einmalige Zuwendungen'				
<b>Sozialzulagen</b>	gezahlt zur Berücksichtigung des Familienstandes, z.B. Familienzuschläge	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Sozialhilfe</b>	Leistungen aus öffentlichen Mitteln	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 11 EStG		
<b>Sparzulage</b>	Arbeitnehmersparzulage nach dem Vermögensbildungsgesetz	<b>nein</b>	§ 13 Abs. 3 VermBG	§ 1 SvEV	
<b>Spenden</b>	vom Arbeitgeber unmittelbar abgeführte, steuerlich nicht belastete Spenden aus Teilen des Arbeitsentgeltes der Belegschaft zugunsten von durch Naturkatastrophen im Inland Geschädigten	<b>nein</b>	BMF-Schreiben vom 24.03.2011 (BStBl. I S. 293).	§ 1 Abs. 1 Nr. 11 SvEV	
<b>Spesen</b>	siehe 'Fahrten zwischen Wohnung und regelm. Arbeitsstätte'; 'Reisekosten'				

<b>Sportanlagen</b>	die der Arbeitgeber im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse zur Vergütung stellt; vgl. 'Annehmlichkeiten'	<b>nein</b>	BFH- Urteil vom 27.09.1996 – VI R 44/96	§ 1 SvEV	
	Ist für die Benutzung üblicherweise ein Entgelt zu entrichten, der Arbeitgeber dem Beschäftigten jedoch die kostenlose Nutzung als geldwerten steuerpflichtigen Vorteil ermöglicht	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
	Fällt der geldwerte Vorteil unter die Anwendung der für Sachbezüge geltenden Freigrenze von 44€ monatlich	<b>nein</b>	§ 8 Abs. 2 EStG	§ 1 SvEV	
<b>Stellenzulagen</b>	für Beschäftigte in besonderen Funktionen	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Sterbegeld</b>	gezahlt durch Arbeitgeber an Hinterbliebene (Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger)	<b>nein</b>	kein Arbeitsentgelt i. S. d. § 14 SGB IV		
<b>Steuerfreier Betrag</b>	siehe 'Freibeträge'				
<b>Stipendien</b>	aus öffentlichen Mitteln für Zwecke der Erziehung, Ausbildung, Forschung, Wissenschaft oder Kunst nach § 3 Nr. 11 oder nach § 3 Nr. 44 EStG, sofern der Empfänger nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 11 und 44 EStG	§ 1 SvEV	
	aus privaten Mitteln, sofern sie den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG entsprechen und nicht als steuerpflichtiges Arbeitsentgelt oder Bezüge aus einem Beschäftigungsverhältnis gezahlt werden	<b>nein</b>		§ 1 SvEV	
<b>Streikgelder</b>	Streikgelder bzw. Aussperrungsunterstützungen der Gewerkschaften	<b>nein</b>	BFH- Urteil vom 24.10.1990 – X R 161/88	§ 1 SvEV	

<b>Studierende und Praktikantinnen/Praktikanten</b>	Arbeitsentgeltzahlungen an Studierende und Praktikantinnen/Praktikanten, welche sich während des Praktikums in den Betriebsablauf eingliedern und die Voraussetzungen für abhängig Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII erfüllen (betrifft sowohl vorgeschriebene als auch freiwillige bzw. nicht vorgeschriebene Praktika)	ja			ja
	Praxisintegrierte duale Studiengänge: Für die Studienzeiten im praxisintegrierten dualen Studium an einer (Fach-) Hochschule besteht in aller Regel Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII über die entsprechende (Landes-) Unfallkasse. Die berufspraktischen Phasen der dualen Studiengänge sind dagegen grundsätzlich als Beschäftigungsverhältnis zu beurteilen. Es besteht damit Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII wegen einer Beschäftigung. Hierbei wird darauf abgestellt, dass die Studierenden beim Ableisten der Praktika zu arbeitnehmertypischen Arbeitsleistungen verpflichtet sind, sie in den Betrieb eingegliedert werden und weisungsgebunden sind.	ja	Hinweis: Versicherungsschutz besteht für Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII durch die Unfallkasse (zu Einzelheiten vgl. auch Leitlinie Bildungsmaßnahmen)	§ 14 SGB IV	
<b>Studiengebühren</b>	Übernahme der Studiengebühren durch den Arbeitgeber bei Vorliegen eines Ausbildungsdienstverhältnisses und soweit sie steuerrechtlich keinen Arbeitslohn darstellen	nein	Verfügung der OFD Karlsruhe v. 10.10.2007 (E2271/147); Verfügung der OFD Hannover vom 01.04.2008 Az.: S 2332-235-StO 212	§ 1 Abs. 1 Nr. 15 SvEV	
<b>Studienreisen</b>	siehe 'Fortbildungskosten'				
<b>Tankgutscheine</b>	die auf Grund eines teilweisen Lohnverzichts an den Arbeitnehmer ausgegeben werden	ja	gelten als Geldsurrogate gemäß § 8 Abs. 1 EStG; BSG, 23.02.2021, B 12 R 21/18 R	§ 14 SGB IV	
	ansonsten siehe 'Sachbezüge', 'Waren', 'Warengutscheine', 'Rabatte'				
<b>Tantiemen</b>	gezahlt an Beschäftigte, z.B. nach der Höhe des Umsatzes oder des Gewinnes eines Unternehmens (gleich ob laufender Arbeitslohn oder Einmalbezug)	ja		§ 14 SGB IV	
<b>Teilzeitbeschäftigung</b>	siehe 'Geringfügige Beschäftigung'				

<b>Telearbeitsplätze</b>	Kosten für Hard- und Software, Zubehör, Einrichtungsgegenstände, Privatnutzung eines Laptops mit Internetanschluss, bei Verbleib der Gegenstände im Eigentum des Arbeitgebers oder soweit eine Pauschalversteuerung als Sachbezug erfolgt; vgl. auch 'Telefonkosten'	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 45 EStG; § 40 Abs. 2 EStG	§ 1 SvEV	
	pauschale Vergütung für Strom (sofern nicht durch gesonderten Stromzähler abgrenzbar), Heizung, Beleuchtung und Reinigung eines häuslichen Arbeitszimmers, einschließlich betrieblicher Verwendung der privaten Einrichtungsgegenstände/Arbeitsmittel; vgl. auch 'Auslagenersatz'	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Telefonkosten</b>	private Nutzung betrieblicher Telekommunikationsgeräte (Telefon, Handy, Faxgeräte, Autotelefon)	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 45 EStG	§ 1 SvEV	
	Kostenersatz für berufliche Gespräche vom Privatanschluss des Beschäftigten, sofern die steuerrechtlichen Voraussetzungen für einen Auslagenersatz erfüllt sind	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 50 EStG; R 3.50 Abs. 2 S. 4 LStR	§ 1 SvEV	
<b>Telefonkarten</b>	kostenlos zur Verfügung gestellte Telefonkarten für private und berufliche Gespräche	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
	bei Nachweis der ausschließlichen beruflichen Verwendung oder bei Anwendung der 44€-Freigrenze für Sachbezüge	<b>nein</b>	§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG	§ 1 SvEV	
<b>Tennisplätze</b>	siehe 'Sportanlagen'				
<b>Testzentren (Corona)</b>	Einnahmen von Ärztinnen/Ärzte zwischen dem 04.03.2021 und dem 31.12.2021, wenn diese abhängig beschäftigt in Testzentren oder mobilen Testteams tätig werden	<b>nein</b>	ausgenommen sind Ärztinnen/Ärzte, die gemäß § 1 AÜG an ein Testzentrum oder Testteam überlassen werden	§ 131 S. 1 SGB IV	
<b>Teuerungszulagen</b>	vgl. auch 'Kaufkraftausgleich'				
<b>Theaterbetriebszuschläge</b>		<b>ja</b>	§ 2 Abs. 2 Nr. 7 LStDV	§ 14 SGB IV	
<b>Theaterkarten</b>	siehe 'Eintrittskarten'				
<b>Transportentschädigung</b>	nach § 33a Abs. 1 des Manteltarifvertrags für Waldarbeiter (MTW)	<b>ja</b>	Schreiben des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 09.02.1995 (Az.: 32 – S 2332 – 49/24 – 40 727)	§ 14 SGB IV	

<b>Trennungs- entschädigungen</b>	aus öffentlichen Kassen, soweit bei vorübergehender beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit bzw. doppelter Haushaltsführung steuerfrei; vgl. 'Doppelte Haushaltsführung'; 'Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte'	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 13 EStG; R 3.13 Abs. 4 S. 3 und 4 LStR	§ 1 SvEV	
	in der Privatwirtschaft, soweit steuerfrei; vgl. 'Auslösungen'	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 16 EStG; R 3.16, R 9.9 und R 9.11 LStR		
<b>Treppengeld</b>	im Kohlen- und Brennstoffhandel	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Treueprämien</b>	z.B. für langjährige Betriebszugehörigkeit	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Trinkgelder</b>	die anlässlich einer Arbeitsleistung dem Arbeitnehmer von Dritten freiwillig und ohne dass ein Rechtsanspruch auf sie besteht, zusätzlich zu dem Betrag gegeben werden, der für diese Arbeitsleistung zu zahlen ist	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 51 EStG	§ 1 SvEV	
	bei Rechtsanspruch, z. B. tarifliche Metergelder im Möbeltransportgewerbe	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Übergangsbereich</b>	innerhalb des Niedriglohnbereichs ist das tatsächlich erzielte Bruttoentgelt nachzuweisen; (nicht das reduzierte fiktive Entgelt zur Berechnung des Arbeitnehmeranteils zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag)	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	<b>ja</b>
<b>Übergangsgelder</b>	als Lohnersatzleistungen	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 1, 2 oder 6 EStG		
	bei Zeitsoldaten, deren Dienstverhältnis vor dem 01.01.2006 begründet wurde und der steuerfreie Höchstbetrag von 10.800€ anwendbar ist	<b>nein</b>	frühere Fassung des § 3 Nr. 10 EStG		
	sonstige Übergangsgelder/Übergangsbeihilfen, für die Lohnsteuerpflicht besteht	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Überstunden- vergütungen</b>		<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Übungsleiterin- nen/Übungsleiter</b>	Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiterin/Übungsleiter, Ausbilderin/Ausbilder, Erzieherin/Erzieher, Betreuerin/Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten sowie weiteren in § 3 Nr. 26 EStG genannten Tätigkeiten, soweit der Freibetrag in Höhe von jährlich 3.000€ (bis einschließlich 2020: 2.400€) anwendbar und nicht überschritten ist	<b>nein</b>		§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 SvEV; § 3 Nr. 26 EStG	
<b>Umsatzbeteiligungen</b>	aufgrund eines Arbeitsverhältnisses	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	

<b>Umzugskosten</b>	im privaten Dienst bei dienstlich veranlasstem Umzug bis zur Höhe der Beträge, die nach dem Bundesumzugsrecht als höchstmögliche Umzugsvergütung gezahlt werden könnten	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 16 EStG; Bundesumzugskostengesetzes (BUKG)	§ 1 SvEV	
	Vergütungen im öffentlichen Dienst gemäß Bundesumzugskostengesetzes (BUKG)	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 13 EStG	§ 1 SvEV	
<b>Unbezahlter Urlaub</b>	siehe 'Freistellung'				
<b>Unfallkosten</b>	Ersatz des Unfallschadens, der an einem privaten Kraftfahrzeug anlässlich einer vorübergehenden beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder eines beruflich bedingten Umzuges entstanden ist (als Reisekosten)	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 13 u.16 EStG	§ 1 SvEV	
	Ersatz der Kosten eines Unfalls, der anlässlich einer Fahrt zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte entstanden ist	<b>ja</b>	keine Beitragspflicht bei Lohnsteuerpauschalierung im Fall der Ausnahmeregelung für Behinderte (§ 9 Abs. 2 EStG); BMF-Schreiben v. 31.8.2009 (BStBl. I S. 891, Tz. 3).	§ 14 SGB IV	
<b>Unfallverhütungsprämien</b>	Belohnungen durch die Berufsgenossenschaft	<b>nein</b>	BFH-Urteil vom 22.02.1963, BStBl. III Seite 306	§ 1 SvEV	
	Prämien, auch Sicherheitsprämien im Rahmen eines Sicherheitswettbewerbs, des Arbeitgebers (Bar- oder Sachzuwendungen)	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Unfallversicherung gesetzliche</b>	Beiträge des Arbeitgebers/Unternehmers an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft)	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 62 EStG	§ 1 SvEV	
	Übernahme von Beiträgen einer freiwilligen Versicherung für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH	<b>nein</b>	§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII		

<b>Unfallversicherung freiwillige</b>	Beiträge einer Reiseunfallversicherung für Beschäftigte (für Risiken ausschließlich bei beruflicher Auswärtstätigkeit)	<b>nein</b>	H 9.8 LStH	§ 1 SvEV	
	besteht kein unmittelbarer Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf die Versicherungsleistung	<b>ja</b>	aber erst im Zeitpunkt des Zuflusses der Versicherungsleistung und begrenzt auf die Höhe derselben bzw. auf die Summe der bereits gezahlten Prämien, sofern diese unter der Versicherungsleistung liegt; jedoch keine Beitragspflicht, sofern bei Gruppen-Unfallversicherung Lohnsteuerpauschalierung (§ 40b Abs. 3 EStG) möglich ist (BMF-Schreiben vom 28.10.2009, IV C 5 - S 2332/09/10004)	§ 1 SvEV	
	besteht unmittelbarer Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf die Versicherungsleistung (gleich ob Einzel- oder Gruppenunfallversicherung); Beitragspflicht besteht jedoch nicht für Beitragsanteile, die Auswärtstätigkeiten abdecken	<b>ja</b>	§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG; § 2 Abs. 2 Nr. 3 LStDV; jedoch keine Beitragspflicht, sofern bei Gruppen-Unfallversicherung Lohnsteuerpauschalierung möglich ist (§ 40b Abs. 3 EStG)	§ 14 SGB IV	
<b>Unterhaltszuschüsse</b>	an nichtbeamtete Anwärterinnen/Anwärter und Referendarinnen/Referendare	<b>ja</b>	BFH-Urteil vom 1.7.1954, BStBl. 1955 III S. 14	§ 14 SGB IV	
<b>Unterkunft</b>	siehe 'Freie Unterkunft und Verpflegung'				
<b>Unterstützung und Beihilfen</b>	öffentlicher Kassen in besonderen Notlagen gemäß § 3 Nr. 11 EStG	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 11 EStG; R 3.11 Abs. 1 LStR	§ 1 SvEV	
	privater Arbeitgeber bei Krankheits- oder Unglücksfällen, bei Vorliegen des Eintritts entsprechend festgelegter Umstände bis 600€ (bei besonderen Notfällen auch darüber) gemäß R 3.11 Abs. 2 LStR	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 11 EStG; R 3.11 Abs. 2 LStR	§ 1 SvEV	
<b>Unterstützungskasse</b>	siehe 'Zukunftssicherung'				
<b>Urlaub</b>	Urlaubsabgeltung, wenn Urlaub nicht mehr als Freizeit gewährt werden kann	<b>ja</b>	Keine Ausnahme mehr bei Tod des Arbeitnehmers. Diesbezügliche Urlaubsabgeltungen, die nach dem 22.01.2019 entstanden sind, gelten als einmalige Zahlung. Es gilt das Entstehungsprinzip im Gegensatz zu den restlichen Sozialversicherungen. Für Urlaubsabgeltungen vor dem 22.01.2019 bleibt die Ausnahme bei Tod des Arbeitnehmers.	§ 14 SGB IV	<b>ja</b>
	Urlaubsentgelt als Fortzahlung des Arbeitsentgelts während des Urlaubs	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
	Urlaubsgeld als freiwillige zusätzliche Leistung oder aufgrund tarifvertraglicher, betrieblicher oder einzelvertraglicher Regelungen	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Verbesserungsvorschläge</b>	Zuwendungen und Prämien für Verbesserungsvorschläge	<b>ja</b>	§ 19 Abs. 1 EStG; BSG, Urteil vom 26.3.1998 – B 12 KR 17/97 R	§ 14 SGB IV	



<b>Verdienstausfall- entschädigung</b>	Zahlungen als Ersatz für entgangenen oder entgehenden Arbeitslohn, auch wenn der Ersatz von einem Dritten gezahlt wird	<b>ja</b>	§ 2 Abs. 2 Nr. 4 LStDV; Eine Erstattung durch den SV-Träger nach § 65a SGB I unterliegt nicht der Beitragspflicht	§ 14 SGB IV	
	von öffentlichen Arbeitgebern an Teilnehmer von Wehrübungen; vgl. 'Wehrübung'	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 48 EStG	§ 1 SvEV	
<b>Vereinsbeiträge</b>	Übernahme von Vereinsbeiträgen der Beschäftigten, soweit steuerpflichtig	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Verletztengeld</b>	Verletztengeld der gesetzlichen Unfallversicherung vgl. 'Arbeitgeberzuschüsse zu Sozialleistungen'	<b>nein</b>	3 Nr. 1a EStG	§ 1 SvEV	
<b>Verlosungsgewinne</b>	wenn sich die Teilnahmeberechtigung der Beschäftigten auf bestimmte berufliche Verhaltensweisen gründen (z.B. Personen ohne Fehlzeiten u.ä.)	<b>ja</b>	BFH-Urteil vom 25.11.1993 (BStBl. 1994 II S. 254)	§ 14 SGB IV	
	wenn die Verlosung im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt und die Gewinne dadurch steuerfrei sind	<b>nein</b>	R 19.5 Abs. 6 LStR vgl. 'Betriebsveranstaltungen'	§ 1 SvEV	
<b>Vermittlungsprovisionen</b>	siehe 'Provisionen'				
<b>Vermögensbeteiligungen</b>	unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Beschäftigte, sofern innerhalb des steuerlichen Freibetrages (360€) bzw. steuerfrei und der Erwerb nicht mittels Gehaltsumwandlung erfolgt ist	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 39 EStG; § 2 Abs. 1 Nr. 1a, b, f - I und Abs. 2 - 5 VermBG	§ 1 SvEV	
<b>Vermögenswirksame Leistungen</b>	im Sinne des 5. Vermögensbildungsgesetzes, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden und steuerpflichtig sind; vgl. auch 'Arbeitgeberzuschüsse zu Sozialleistungen'	<b>ja</b>	§ 2 Abs. 6 VermBG	§ 14 SGB IV	
<b>Verpflegung, Verpflegungsmehraufwand</b>	siehe 'Freie Unterkunft und Verpflegung'; 'Reisekosten'; 'Mahlzeiten'				
<b>Versorgungsbezüge</b>	nach dem Ausscheiden aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis,	<b>nein</b>	in der gesetzlichen Unfallversicherung kein Entgelt i. S. d. § 14 SGB IV		<b>ja</b>
<b>VIP-Logen</b>	siehe 'Pauschalversteuerung nach § 37b EStG'				
<b>Vorruhestandsleistungen</b>	nach dem Ausscheiden aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis	<b>nein</b>	in der gesetzlichen Unfallversicherung kein Entgelt i. S. d. § 14 SGB IV		<b>ja</b>
<b>Vorschusszahlungen</b>	Vorschüsse auf künftigen Arbeitslohn	<b>ja</b>	§ 39b Abs. 5 EStG; R 39b.5 Abs. 4 LStR	§ 14 SGB IV	

<b>Vorsorgekuren</b>	Übernahme von Kurkosten des Beschäftigten; vgl. 'Unterstützungen'; 'Gesundheitsförderung'	<b>ja</b>	BFH-Urteil vom 11.03.2010, BStBl. II S. 763	§ 14 SGB IV	
<b>Vorsorgeuntersuchungen</b>	Aufwendungen des Arbeitgebers für Vorsorgeuntersuchungen seiner Arbeitnehmer, soweit die Untersuchungen in ganz überwiegendem betrieblichem Interesse erfolgen; vgl. 'Unterstützungen'; 'Gesundheitsförderung'	<b>nein</b>	BFH-Urteil vom 17.09.1982, BStBl. 1983 II S. 39	§ 1 SvEV	
<b>Wachhund</b>	siehe 'Hundegeld'				
<b>Wandelschuldverschreibungen</b>	Wandelschuldverschreibungen mit dem Recht auf vorzeitigen Umtausch in verbilligte Aktien zum Differenzpreis, der zu einem geldwerten Vorteil führt	<b>ja</b>	BFH-Urteil vom 23.6.2005, BStBl. II S. 766	§ 14 SGB IV	
<b>Waren</b>	geldwerter Vorteil aus unentgeltlich oder verbilligt überlassenen Waren, soweit der Rabattpflichtbetrag keine Anwendung findet bzw. soweit steuerpflichtig; vgl. 'Rabatte'; 'Sachbezüge'; 'Warengutscheine'	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Warengutscheine</b>	soweit der Rabattpflichtbetrag in Höhe von 1.080€ jährlich steuerrechtlich angewendet werden kann (Warengutscheine beziehen sich auf Waren, mit denen der Arbeitgeber Handel treibt) und die Gutscheine nicht anstelle sonst bestehender vertraglicher Entgeltansprüche gewährt werden; siehe 'Sachbezüge', 'Rabatte', 'Waren'	<b>nein</b>	§ 8 Abs. 3 EStG; Besprechungsergebnis der SV-Spitzenverbände vom 06./07.05.1998	§ 1 SvEV	
<b>Wäschegeld</b>	Auslagenersatz für aufgewendete Reinigungskosten für die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Arbeitskleidung; siehe 'Auslagenersatz'	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 50 EStG; R 3.50 LStR	§ 1 SvEV	
	zur Abgeltung der Reinigungskosten für die eigene Berufskleidung des Arbeitnehmers	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Waschgeld</b>	tarifliches Waschgeld der Kaminfegergesellinnen und Kaminfegergesellen	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Wasserzuschläge</b>	als Erschwerniszulagen	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Wechselschichtzulagen</b>	als Lohnzuschläge für unregelmäßige Arbeitszeiten	<b>ja</b>	BFH-Urteil vom 07.07.2005, BStBl. II S. 888	§ 14 SGB IV	

<b>Wegegelder</b>	der im Straßenbau, Wald und Wasserbau arbeitenden Personen, außer es handelt sich um Reisekosten; vgl. 'Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte'	ja		§ 14 SGB IV	
	als Ersatz für hohen Zeitaufwand; vgl. 'Wegezeitentschädigungen'	ja		§ 14 SGB IV	
<b>Wegezeitentschädigungen</b>	für besonders lange Anfahrtswege, z.B. gezahlt an Waldarbeiterinnen/Waldarbeiter als Entschädigungen für Zeitverlust und/oder Verdienstausschlag; vgl. jedoch 'Reisekosten'	ja		§ 14 SGB IV	
<b>Wehrdienst</b>	siehe 'Bundeswehr' i.Ü. haben freiwillig Wehrdienstleistende die Rechtsstellung von Soldaten, die aufgrund von Wehrpflicht Wehrdienst leisten, §§ 1 und 4 Abs. 3 S. 2 WPfIG				
<b>Wehrübung</b>	Auch nach Aussetzen der Wehrpflicht zum 1.7.2011 aufgrund des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 können sich ehemalige Soldatinnen/Soldaten (Berufssoldatinnen/Berufssoldaten, Soldatinnen/Soldaten auf Zeit oder Soldatinnen/Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach dem bis 30.6.2011 geltenden Recht geleistet haben) freiwillig zu einer Wehrübung melden. Während einer Wehrübung ruht das Arbeitsverhältnis; die übungsteilnehmende Person erhält eine steuerfreie Verdienstausschlagentschädigung gemäß Unterhaltssicherungsgesetz; öffentliche Arbeitgeber zahlen das Arbeitsentgelt weiter	nein	§ 1 Abs. 1 und 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes; § 3 Nr. 48 EStG	§ 1 SvEV	
<b>Weihnachtsfeiern</b>	siehe 'Betriebsveranstaltungen'				
<b>Weihnachtsgelder</b>	vgl. auch 'Einmalige Zuwendungen'	ja		§ 14 SGB IV	
<b>Werbepersonen</b>	Entgeltzahlungen an Werbepersonen, die sich in einem Beschäftigungsverhältnis befinden	ja		§ 14 SGB IV	
<b>Werbepremien</b>	siehe 'Prämien'; 'Preise'				
<b>Werbezettelausträger/-innen</b>	Entgeltzahlungen an Werbezettelausträger, die sich in einem Beschäftigungsverhältnis befinden	ja		§ 14 SGB IV	
<b>Werbung</b>	Vergütung für Werbeaufdruck auf Fahrzeugen der Beschäftigten, soweit steuerfrei und ohne Entgelteigenschaft, da 'Sonstige Einkünfte'	nein	§ 22 Nr. 3 EStG	§ 1 SvEV	

<b>Werbungskostenersatz</b>	Ersatz von Werbungskosten des Arbeitnehmers, ausgenommen die Zahlungen sind lt. gesetzlicher Regelung steuerfrei	ja	R 19.3 Abs. 3 S. 1 LStR	§ 14 SGB IV	
<b>Werkstudentin/Werkstudent</b>	siehe 'Studierende und Praktikantinnen/Praktikanten'				
<b>Werkswohnung</b>	siehe 'Wohnungsüberlassung'				
<b>Werkzeuggeld</b>	Entschädigungen für die betriebliche Benutzung von Werkzeugen eines Arbeitnehmers, soweit sie die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht übersteigen	nein	§ 3 Nr. 30 EStG; R 3.30 LStR	§ 1 SvEV	
<b>Wertguthaben (§ 7b SGB IV)</b>	Wertguthaben, welche bis 31.12.2009 eingebracht wurden (einschließlich Altersteilzeitvereinbarungen)	ja	nachzuweisen im Zeitpunkt der Auszahlung während Freizeitphase im Lohnnachweis; anzuwenden ist die Gefahrklasse/GTST, die für die Arbeitsphase Gültigkeit hatte	§ 14 SGB IV; DGUV - Rundschreiben 323/2009; 683/2009; 49/2010	ja
	Wertguthaben, welche ab 01.01.2010 eingebracht werden (einschließlich Altersteilzeitvereinbarungen); Hinweis: wird die Einbringung einer Einmalzahlung in ein Wertguthaben verfügt, gilt sie als zugeflossen und ist somit für das Jahr der Einbringung nachzuweisen; vgl. 'Einmalige Zuwendungen'	ja	Anwendung des Entstehungsprinzips (§§ 22 Abs.1, 23 Abs. 3 SGB IV, 153 SGB VII); die Entspargung in der Freizeitphase ist damit nicht mehr nachweis- und beitragspflichtig (ausgenommen daneben weiter gezahlte Entgelte wie z.B. VWL oder Firmen-PKW)		
	1. Übertragung von Wertguthaben aus Zeiträumen vor dem 01.01.2010 auf neuen Arbeitgeber oder Deutsche Rentenversicherung Bund; 2. Störfall (z.B. Insolvenz) bei Vorhandensein noch nicht verbeitragten Wertguthabens aus Zeiträumen vor dem 01.01.2010	ja	bei Übertragung (die in der gesetzlichen Unfallversicherung einer Auszahlung entspricht) bzw. einem Störfall ist das Wertguthaben bis zum aktuellen Höchstjahresarbeitsverdienst zu melden; anzuwenden ist die Gefahrklasse/GTST, die für die Arbeitsphase Gültigkeit hatte		
<b>Wettbewerbsverbot</b>	Entschädigungen für Wettbewerbsverbote, die während des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt werden	ja		§ 14 SGB IV	
	Entschädigungen für die Zeit nach dem Beschäftigungsverhältnis bzw. als Abfindung wegen Entlassung aus dem Dienstverhältnis; vgl. 'Abfindungen'; 'Karrenzentschädigungen'	nein	BSG-Urteil vom 21.2.1990 – 12 RK 20/88	§ 1 SvEV	
<b>Winteraushallgeld</b>	siehe 'Saison- Kurzarbeitergeld'				
<b>Winteraushallgeld-Vorausleistung</b>	vertraglich vereinbarte Leistungen zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld; siehe 'Saison- Kurzarbeitergeld'	ja		§ 14 SGB IV	

<b>Winterbeschäftigungs-Umlage</b>	bei Übernahme der Arbeitnehmeranteile der Umlage durch den Arbeitgeber (in der Bauwirtschaft)	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Wintergeld</b>	Mehraufwands-Wintergeld und Zuschuss-Wintergeld gemäß § 102 SGB III	<b>nein</b>	§ 3 Nr. 2a EStG; R 3.2 Abs. 3 LStR	§ 1 SvEV	
<b>Wirtschaftsbeihilfen</b>	zur Unterstützung von Beschäftigten, ohne vorhandene Notlage entsprechend den Erläuterungen unter dem Stichwort 'Unterstützungen und Beihilfen'; vgl. auch 'Kaufkraftausgleich'	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Wochenendheimfahrten</b>	siehe 'Doppelte Haushaltsführung'				
<b>Wohnungsüberlassung</b>	geldwerter Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Wohnräumen, soweit steuerpflichtig	<b>ja</b>	ab dem 01.01.2021 gilt der in § 8 Abs. 2 S. 12 EStG enthaltene Bewertungsabschlag auch für die Sozialversicherung, § 2 Abs. 4 S. 1 SvEV	§ 14 SGB IV; § 2 Abs. 5 SvEV	
<b>Zählgelder</b>	siehe 'Fehlgeldentschädigungen'				
<b>Zehrgelder</b>	als pauschale Vergütungen und nicht als steuerfreie Reisekostenerstattungen nach den Vorschriften des § 3 Nr. 16 EStG gezahlt	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
<b>Zeitungen</b>	Kostenersatz für Zeitungen, Zeitschriften und Fachliteratur (als Werbungskostenersatz)	<b>ja</b>		§ 14 SGB IV	
	kostenlose Überlassung an Beschäftigte von Zeitungsverlagen unter Anwendung des Rabattdreibetrages von 1.080€ jährlich	<b>nein</b>	§ 8 Abs. 3 EStG; R 8.2 LStR	§ 1 SvEV	
<b>Zeitungsausträger</b>	siehe 'Zustellerentgelte'				
<b>Zeitwertkonten</b>	siehe 'Wertguthaben'				
<b>Zinersparnisse</b>	bei Arbeitgeberdarlehen, wenn die aktuelle Darlehenssumme am Ende des jeweiligen Lohnzahlungszeitraums 2.600 € nicht übersteigt.	<b>nein</b>	§ 8 Abs. 2 EStG; BMF-Schreiben vom 19.5.2015 - IV C 5 - S 2334/07/0009 BMF-Schreiben vom 1.10.2008 - IV C5-S 2334/07/0009	§ 1 SvEV	
	bei Arbeitgeberdarlehen, soweit der vereinbarte Zinssatz den marktüblichen Zinssatz für vergleichbare Darlehen bzw. den der Dt. Bundesbank im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt veröffentlichten Effektivzinssatz nicht übersteigt.	<b>ja</b>	§ 8 Abs. 2 EStG, R 8.1 Abs. 11 LStR	§ 14 SGB IV	

<b>Zinszuschüsse</b>	soweit die beschäftigte Person ein Darlehen zu marktüblichen Konditionen aufnimmt und der Arbeitgeber die Zinsen ganz oder teilweise erstattet.	<b>ja</b>	BFH-Urteil vom 4.5.2006, BStBl. II S. 914	§ 14 SGB IV	
<b>Zukunftssicherung (Unterstützungskasse)</b>	Leistungen des Arbeitgebers (keine Entgeltumwandlung)	<b>nein</b>		§ 1 SvEV	
	Beiträge aus Entgeltumwandlung bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung (2021 = 3.408)	<b>nein</b>		§ 14 Abs. 1 S. 2 SGB IV	
<b>Zukunftssicherung (Direktzusage)</b>	Leistungen des Arbeitgebers (keine Entgeltumwandlung)	<b>nein</b>		§ 1 SvEV	
	Beiträge aus Entgeltumwandlung bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung (2021 = 3.408)	<b>nein</b>		§ 14 Abs. 1 S. 2 SGB IV	
<b>Zukunftssicherung (Direktversicherung)</b>	steuerfreie Beiträge aus Leistungen des Arbeitgebers oder Entgeltumwandlung bis zu insgesamt 4% der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung (2021 = 3.408)	<b>nein</b>	§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 SvEV i.V.m. § 3 Nr. 63 und § 100 Abs. 6 S. 1 EStG (Der höhere steuerfreie Betrag von 8% gilt nicht für die Sozialversicherung!)		
	übersteigende Beiträge	<b>ja</b>	Der bisherige steuerfreie, zusätzliche Höchstbetrag von 1.800€ wurde abgeschafft (§ 3 Nr. 63 S. 1 EStG n.F.). Dieser war aber ohnehin auch bisher UV-pflichtig.	§ 14 SGB IV	
	alternativ bei Altverträgen vor 01.01.2005: Pauschalversteuerte Beiträge aus zusätzlichen Leistungen des Arbeitgebers oder Entgeltumwandlung von Einmalzahlungen	<b>nein</b>	Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a.F. (Wurde vor dem 01.01.2018 mindestens ein Betrag rechtmäßig nach einer vor dem 01.01.2015 geltenden Fassung pauschal versteuert, liegen die Voraussetzungen für die weitere Anwendung von § 40b EStG lebenslang vor. Vertragsänderungen, Neuabschlüsse, Arbeitgeberwechsel etc. sind unbeachtlich.)	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV	
	alternativ bei Altverträgen vor 01.01.2005: Pauschalversteuerte Beiträge aus Entgeltumwandlung laufender Bezüge	<b>ja</b>	Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a.F. Wurde vor dem 01.01.2018 mindestens ein Betrag rechtmäßig nach einer vor dem 01.01.2015 geltenden Fassung pauschal versteuert, liegen die Voraussetzungen für die weitere Anwendung von § 40b EStG lebenslang vor. Vertragsänderungen, Neuabschlüsse, Arbeitgeberwechsel etc. sind unbeachtlich.)	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV § 14 SGB IV	

<b>Zukunftssicherung (Pensionskasse)</b>	steuerfreie Beiträge aus Leistungen des Arbeitgebers oder Entgeltumwandlung bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung (2021 = 3.408)	<b>nein</b>	§1 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 SvEV i.V.m. § 3 Nr. 63 u. § 100 Abs. 6 S. 1 EStG (Der höhere steuerfreie Betrag von 8% gilt nicht für die Sozialversicherung!)		
	übersteigende Beiträge	<b>ja</b>	Der bisherige steuerfreie, zusätzliche Höchstbetrag von 1.800€ wurde abgeschafft (§ 3 Nr. 63 S. 1 EStG n.F.). Dieser war aber ohnehin auch bisher UV-pflichtig.	§ 14 SGB IV	
	alternativ bei Altverträgen vor 01.01.2005: Pauschalversteuerte Beiträge aus zusätzlichen Leistungen des Arbeitgebers oder Entgeltumwandlung von Einmalzahlungen	<b>nein</b>	Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a.F.; Wurde vor dem 01.01.2018 mindestens ein Betrag rechtmäßig nach einer vor dem 01.01.2015 geltenden Fassung pauschal versteuert, liegen die Voraussetzungen für die weitere Anwendung von § 40b EStG lebenslang vor. Vertragsänderungen, Neuabschlüsse, Arbeitgeberwechsel etc. sind unbeachtlich.)	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV	
	alternativ bei Altverträgen vor 01.01.2005: Pauschalversteuerte Beiträge aus Entgeltumwandlung laufender Bezüge	<b>ja</b>	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV, § 3 Nr. 63 EStG Wurde vor dem 01.01.2018 mindestens ein Betrag rechtmäßig nach einer vor dem 01.01.2015 geltenden Fassung pauschal versteuert, liegen die Voraussetzungen für die weitere Anwendung von § 40b EStG lebenslang vor. Vertragsänderungen, Neuabschlüsse, Arbeitgeberwechsel etc. sind unbeachtlich.	§ 14 SGB IV	
<b>Zukunftssicherung (Pensionsfonds)</b>	steuerfreie Beiträge aus Leistungen des Arbeitgebers oder Entgeltumwandlung bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung (2021 = 3.408)	<b>nein</b>	§1 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 SvEV i.V.m. § 3 Nr. 63 und § 100 Abs. 6 S. 1 EStG (Der höhere steuerfreie Betrag von 8% gilt nicht für die Sozialversicherung!)		
	übersteigende Beiträge	<b>ja</b>	Der bisherige steuerfreie, zusätzliche Höchstbetrag von 1.800€ wurde abgeschafft (§ 3 Nr. 63 S. 1 EStG n.F.). Dieser war aber ohnehin auch bisher UV-pflichtig.	§ 14 SGB IV	
	steuerfreie Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds	<b>nein</b>	§ 1 Abs. 1 Nr. 10 SvEV; § 3 Nr. 66 EStG		

<b>Zukunftssicherung (umlagefinanzierte Versorgungskassen)</b>	individuell steuer- und SV-beitragspflichtiger Anteil; Grenzbetrag nach § 1 Abs. 1 S. 4 SvEV übersteigender Anteil; Hinzurechnungsbetrag gem. § 1 Abs. 1 S. 3 SvEV	<b>ja</b>	§ 3 Nr. 56 EStG; § 40b EStG; § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4a, S. 3, S. 4 SvEV;		
<b>Zukunftssicherung (Sicherungsbeitrag bei reiner Beitragszusage)</b>	Zahlung im Tarifvertrag vereinbart als Ausgleich für den Wegfall der Einstandspflicht des Arbeitgebers für die Versorgungsleistung bei reiner Beitragszusage nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG (§ 23 Abs. 1 BetrAVG); soweit er nicht unmittelbar dem einzelnen Beschäftigten direkt gutgeschrieben oder zugerechnet wird	<b>nein</b>	Kein geldwerter Vorteil § 3 Nr. 63a EStG		
<b>Zulagen</b>	zusätzlich zum vereinbarten Lohn aufgrund tarifvertraglicher oder einzelvertraglicher Regelungen oder Betriebsvereinbarungen gezahlt und soweit steuerpflichtig	<b>ja</b>	vgl. z.B. 'Erschwerniszuschläge'; 'Funktionszulagen'; 'Leistungszulagen'; 'Familienzuschläge'; 'Bereitschaftsdienstzulagen'	§ 14 SGB IV	
<b>Zusatzverpflegung</b>	siehe 'Genussmittel'; 'Getränke'				
<b>Zuschläge</b>	siehe 'Zulagen'; 'Mehrarbeit'; 'Überstundenvergütungen'; 'Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit'				
<b>Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit</b>	in der gesetzlichen Unfallversicherung sind steuerpflichtige und auch steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit beitrags- und nachweislichpflichtig;	<b>ja</b>		§ 1 Abs. 2 SvEV	<b>ja</b>
<b>Zuschüsse</b>	siehe 'Arbeitgeberzuschüsse zu Sozialleistungen'; 'Wintergeld'; 'Kinder-Krankengeld'; 'Krankengeldzuschüsse'; 'Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung/ Pflegeversicherung'; 'Kurzarbeit'; 'Saison-Kurzarbeitergeld'; 'Mutterschaftsgeld';				



<b>Zustellerentgelte</b>	Zahlungen an Zustellern von Zeitungen, Zeitschriften, Werbezettel, Prospekten usw., gleich ob vom Arbeitgeber ausbezahlt oder vom Verkaufspreis einbehalten; ebenso daneben gezahlte Werbungsprämien für neue Abonnenten. Hinweis: Personen, die an einen vorgegebenen Personenkreis innerhalb eines bestimmten Bezirks und eines zeitlich vorgegebenen Rahmens Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte oder Werbematerial austragen, sind nach ständiger Rechtsprechung abhängig Beschäftigte.	<b>ja</b>	BSG- Urteile vom 19.01.1968 - 3 RK 101/64 - sowie vom 15.03.1979 - 2 RU 80/78; Urteil LSG Nordrhein-Westfalen vom 26.07.2006 - L 17 U 64/05	§ 14 SGB IV	
	Zahlungen an selbständig tätige, ambulante Sonntags Händlerin/Sonntagshändler, die in eigener Regie und auf eigenes Risiko verkaufen. Hinweis: Diese Personengruppe ist nur an Sonntagen tätig und ausschließlich mit dem eigenverantwortlichen Vertrieb der nur im Einzelverkauf erhältlichen Sonntagszeitungen befasst. Hier liegt – wie der stationäre Presse Einzelhandel – ein typisches Unternehmerrisiko vor.	<b>nein</b>	Urteil LSG Rheinland-Pfalz vom 14.07.1998 – L 7 U 20/98		
<b>Zwischenheimfahrten</b>	siehe 'Familienheimfahrten'				